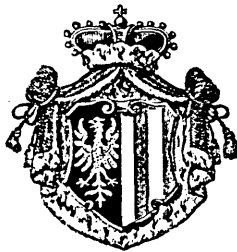


61. Jahres-Bericht
des
Museum Francisco-Carolinum.

Nebst der 55. Lieferung
der
Beiträge zur Landeskunde
von
Österreich ob der Enns.



Linz 1903.
Verlag des Vereines Museum Francisco-Carolinum.
Druck von J. Wimmer.

Zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

der

österreichischen Herzogtümer

mit

besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs.

I. Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Ein populärwissenschaftlicher Beitrag zur Landeskunde von Oberösterreich

von

Dr. Alexander Nicoladoni.



Verzeichnis der benützten Werke.

Die im 60. Jahresberichte genannten Werke.

Lemayer Karl, Freiherr von, Dr., Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte in *Grünhuts C. S., Dr.*, Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. XXIX. Band, 1. Heft.

Adler Siegmund, Dr., Zur Rechtsgeschichte des adeligen Großgrundbesitzes in Österreich. Leipzig 1902.

Berichtigungen.

Der auf Seite 35 des 60. Jahresberichtes zitierte Satz des Privilegiums ex 1156 hat folgendermaßen zu lauten:

„Marchiam Austriae in ducatum commutavimus et undem ducatum cum omni jure praefato nostro Henrico et praenobilissimae uxori suae Theodorae in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos, indiffirenter filii sive filiae eundem Austriae ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. Si autem praedictus dux Austriae patrius noster et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi unicumque voluerint.“

Auf Seite 41 muß es heißen statt: „Budapest“ „Pest“.

Auf Seite 71 statt: „die deutsche Kaiserkrone“ „die deutsche Königskrone“ und statt: „Sie ist von da an ununterbrochen bis zum Erlöschen des deutschen Kaisertums im Jahre 1806 bei dem Hause Habsburg, respektive Habsburg-Lothringen geblieben“ „Sie ist von da an mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (1742—1745) ununterbrochen etc.“

Auf Seite 104 statt: „1232“ „1230“.

VI. Landständische Versammlungen und Landtage.

„Die Schützer des Landfriedens, der Landmarschall und der Landeshauptmann, sowie die Anwälte sollen,“ heißt es in der Erläuterung zu dem letztgenannten Landfriedensgesetze, „dafür sorgen, daß jeder sein Recht erlange, Arm und Reich.“ Es scheint daraus hervorzugehen, daß endlich auch die Stände dazu gelangt sind, sich als Repräsentanz der Allgemeinheit zu betrachten. Sicher bildet dieses Bewußtsein den Gipfel der ständischen Entwicklung, aber auch den Anfang der Abdankung des ständischen Regimentes zugunsten des Staates. Wir sehen in diesem Zeitpunkte die ständischen Landtage bereits in voller Wirksamkeit.

Um ihre Bedeutung und ihr Wesen vollständig zu verstehen, müssen wir abermals zu einem kurzen Rückblick uns entschließen:

Noch zu Ende des 14. Jahrhunderts stand das Recht des Landesherrn nicht über dem der Landesherren, sondern neben demselben.

Dieser Gesichtspunkt ist besonders festzuhalten, wenn es gilt, den Charakter der Landtage auch in Österreich zu erklären.

Das Recht der Landherren und ihrer ständischen Vereinigungen, auf die Regierung Einfluß zu üben, gründet sich auf Verträge und Privilegien. Es war deshalb seine Extensität und Intensität stets schwankend, verschieden zu verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Stämmen. Es umfaßte dort das Recht der Steuerbewilligung, der Kontingents-Bewilligung und Gesetzgebung, wo anders nur einen dieser Zweige. Unter dem schwachen Landesfürsten, wie in Österreich unter Friedrich III., steigert sich dieses Recht der Stände bis zur völligen Mitregierung und gelangt z. B.

die Ausübung der Polizeigewalt gänzlich in die Hände der Landtage. Ja zeitweilig stellte diese ständische Gewalt während der Regierung des genannten Herzogs tatsächlich allein den ausschlaggebenden öffentlichen Willen dar, unter den sich auch der Herzog beugen mußte und beugte.

Nur zum geringsten Teile ist dieser gewaltige Umfang der ständischen Macht auf das Aufkommen einer sozialen Auffassung, eines Pflichtbewußtseins, für die Gesamtheit sorgen zu müssen, zurückzuführen, er ist vielmehr als die historisch gewordene Summe der von den einzelnen Ständemitgliedern im Wege des subjektiven Rechtes erworbenen Berechtigungen und als Ausfluß des Bewußtseins der sich darauf gründenden Macht aufzufassen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Macht der Stände war nebst der Uneinigkeit der Mitglieder des regierenden Hauses die Geldnot der österreichischen Fürsten. Auch wenn die verlangten Mittel nicht zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Fürsten oder seines Hauses, zur Bestreitung der Kosten des fürstlichen Haushaltes, zur Ausstattung fürstlicher Prinzessinnen oder zur Bestreitung von Auslagen für Kriege, die nur zum Zwecke der Erhaltung oder Vermehrung des fürstlichen Eigenbesitzes geführt wurden, dienten, auch wenn sie zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren, waren die Landesherrn zu außerordentlichen Gaben nicht verpflichtet. Wer nicht vermöge Vertrags- oder Lehenspflicht oder auf Grund eines anderen Abhängigkeits-Verhältnisses zahlen mußte, was der Herr von ihm verlangte, der übte, insoweit es sich nicht um die ordentlichen Steuern handelte, einen Schenkungsakt, wenn er dem Fürsten auch für Zwecke des Staates etwas bewilligte. Der Fürst mußte deshalb auch darum bitten. Es war nun selbstverständlich, daß derjenige, der das Recht hatte, die Steuern zu bewilligen, sie auch ablehnen konnte, und es war nur eine Konsequenz dieses Zustandes, daß die Stände, denen dieses Recht zustand, schließlich auch die Kontrolle der Verwendung der von ihnen bewilligten Mittel verlangten und aus sich eigene Organe hiefür bestellten. Nach einer Richtung hin aber haben die Landtage, trotzdem ihre Mitglieder in erster Linie ständische Interessen vertraten, doch in ihrer Gesamtheit die Umbiegung zur sozialen Staatsauffassung vorbereitet. Der Landtag setzte sich aus einzelnen Bevölkerungsgruppen, den Ständen, zusammen. Jede dieser Gruppen vertrat das Interesse derselben, d. i. die Summe der Interessen jener Persönlichkeiten, aus denen sich die einzelnen Gruppen zusammensetzten. Es war wohl die Regel, daß die Interessen der

verschiedenen Gruppen gegeneinander im Streite lagen. Nicht selten bedurfte es langwieriger Verhandlungen und nicht weniger selten empfindlicher Opfer von allen Seiten, um überhaupt zu fruchtbringenden Beschlüssen zu gelangen; sehr oft kam auch kein solcher Beschluß zustande.

Die Verhandlungen aber zwischen den einzelnen Gruppen, die Opfer, die sie zu bringen hatten, die Beschlüsse, welche sich als ein Kompromiß gegenseitiger Interessen darstellten, waren der Boden, in dem eine soziale Auffassung Wurzel faßte. Wesentlich gefördert wurde diese soziale Auffassung dadurch, daß mit den Abgeordneten der Städte das Prinzip der Repräsentativ-Verfassung in den Landtag sich Eingang verschaffte.

Es geht wohl schon aus dem Gesagten hervor, daß die historische Entwicklung der Landtage trotz der Verwandtschaft des Namens nicht auf die Landtaidinge und späteren Hoftage zurückzuführen ist. Die Landtaidinge und Hoftage trugen staatlichen Charakter an sich, denn sie wurden vom Könige zur Ordnung öffentlicher Angelegenheiten berufen; dabei zu erscheinen war nicht Recht, sondern Pflicht der Ständemitglieder. Die Vollzähligkeit der Erschienenen war deshalb Nebensache, wogegen bei den späteren Landtagen die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der Ständemitglieder als Bedingung für die Giltigkeit ihrer Beschlüsse angesehen wurde. Davon unterscheiden sich wesentlich die meist revolutionären Charakter an sich tragenden Versammlungen der Ständemitglieder, wie sie seit dem 13. Jahrhundert in den österreichischen Herzogtümern bei verschiedenen Gelegenheiten ohne, ja auch gegen die Zustimmung des Landesfürsten zusammentraten. Erst als die Herzoge nicht mehr die Macht hatten, solche Zusammentretungen zu verhindern, bequemten sie sich, diese Berufungen selbst zu veranlassen und ihnen Hausfriedensgesetze und Landfriedensordnungen zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Auch die seit dem 14. Jahrhundert häufiger vorkommenden feierlichen Erbhuldigungen mögen den Ständen den Gedanken an eine Organisation zum Zwecke der Beratung und Beschließung gemeinsamer ständischer Angelegenheiten nahegelegt haben.

Was im allgemeinen von der Entstehung des Staates gilt, daß er, wenn auch ursprünglich unrechtmäßig und im Wege der Gewalttat entstanden und deshalb vom Volke als ein nicht einmal nötiges Uebel empfunden, in allmählicher Entwicklung seine rechtliche Sanktion als durch Vernunft und Moral geforderte, von dem consensus omnium gebilligte Einrichtung erhält, das gilt auch von den

mittelalterlichen Landtagen und von denen der österreichischen Herzogtümer insbesondere. Waren sie ursprünglich nichts anderes als eine Usurpation landesfürstlicher Prärogative zur Förderung ständischer Interessen, so wurden sie allmählich zu einer verfassungsmäßigen und verfassungsrechtlichen, d. h. zu einer ordentlichen, unbestritten bestehenden, weil nicht mehr aufzuhebenden und nicht mehr abzuändernden Institution des öffentlichen Lebens.

Eine interessante, aber meiner Ansicht nach nicht zutreffende Erklärung über die Entstehung der Landtage gibt Hillmann „Zur Geschichte der Stände“. Er meint, daß die Entstehung der Landtage auf die unter Leitung des Kreisgrafen stattfindenden Zusammenkünfte der Gemeinden eines Landgerichtsgebietes, die auch in Österreich bis tief hinein in das Mittelalter dauerten, zurückzuführen sei.

Aus der Vereinigung dieser Kreistage, welche zur Beratung und Beschlußfassung über Fragen des Grundeigentums und der Handhabung des Volksrechtes abgehalten wurden, seien, meint er, unter Zuziehung der Abgeordneten der Städte, die Landtage entstanden. Für Österreich wenigstens läßt sich ein Zusammenhang zwischen diesen Kreistagen und den ständischen Landtagen in keiner Weise auch nur wahrscheinlich machen.

Die erste Versammlung österreichischer Landherren, d. h. eines höheren Adels und der Ministerialen mit Ausschluß der geistlichen Würdenträger, des niederen Adels und der Städte, welche sich im ausschließlich ständischen Interesse ohne Mitwirkung des Landesfürsten und ohne von demselben berufen zu sein, zusammenfand und demnach das erste Zeugnis von einer Art Organisation, wenigstens des Adelstandes, ablegte, war wohl jene Versammlung, welche vor der Berufung Ottokars nach Österreich in Trübensee stattfand und den Zweck hatte, einen den Ständen angenehmen Landesherrn auf den verwaisten österreichischen Herzogtron zu setzen.

Ob ihr in Wien eine Versammlung zu gleichem Zwecke vorausging, die aber resultatlos auseinanderging, ist nicht präzise zu bestimmen.

Der Trübenseer Versammlung, von der ja bereits ausführlich berichtet worden ist, folgt im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts eine ganze Reihe ständischer Versammlungen von demselben Charakter. Stets wurden diese Versammlungen von den Herzogen als Eingriffe in ihre Regentenrechte empfunden und stets ihrem Zusammentreten Hindernisse in den Weg gelegt. War es doch der ausgesprochene Zweck dieser Versammlungen, die Organisation des Adels zum

Behufe der Vertretung ständischer Interessen gegen die andringende Landeshoheit durchzuführen.

Alle wichtigeren Zusammenkünfte dieser Art haben wir im Laufe unserer Darstellung bereits kennen gelernt. Von der Trüben-seer Versammlung haben wir soeben gesprochen. Eine weitere Versammlung des österreichischen Adels, die geradezu revolutionären Charakter an sich trug, fand noch im 13. Jahrhundert, im Jahre 1296, in Stockerau statt. Sie hatte sich die Aufrichtung eines Bündnisses des österreichischen Adels mit dem Könige von Böhmen gegen Herzog Albrecht, den Sohn Rudolfs, von Habsburg, zum Ziele gesetzt. Als weitere Aufgabe hat sie sich die Erlangung der Bestätigung der ständischen Freiheiten durch den österreichischen Herzog gestellt.

Heinrich von Lichtenstein und der Edle von Hackenberg wurden als Abgesandte zu König Wenzel gesendet, um mit ihm über das Bündnis zu verhandeln. Die Herren von Kuenring, Albrecht von Buchenau, Hademar von Stubenberg und Konrad von Sumerau waren dazu ausersehen, dem Herzoge als Wortführer des in Stockerau versammelten Adels die Bitte um Bestätigung ihrer Privilegien vorzutragen, welche die Markgrafen und Herzoge von Österreich und zuletzt Kaiser Friedrich II. dem Lande verliehen haben. Unter diesen Privilegien spielte das Recht, Geldsendungen des Herzogs in das Ausland zu kontrollieren und die Besetzung des Geheimen herzoglichen Rates mit einheimischen Landherren zu begehren, die Hauptrolle.

Die Abgesandten der Stockerauer Versammlung drohten mit Kündigung des Gehorsams, wenn der Herzog ihre Bitte nicht erfülle. Dieser aber ließ sich nicht einschüchtern; er verlangte, sie mögen ihre Beschwerden in einer schriftlichen Eingabe vortragen, welche er dann mit seinen Räten beraten wolle, abtrotzen lasse er sich nichts. Der in Stockerau versammelte Adel nahm diese Botschaft Albrechts aus dem Munde der an denselben entbotenen Gesandtschaft, aber auch die Zusage des Böhmenkönigs Wenzel, er sei bereit, mit dem österreichischen Adel ein Bündnis gegen Herzog Albrecht einzugehen, aus dem Munde ihrer nach Böhmen gesendeten Gesandtschaft entgegen. Es kam dann wirklich zum Aufstand, der jedoch von Albrecht unterdrückt wurde.

Die ganze erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist arm an österreichischen Adelsversammlungen. Wenigstens ist darüber nichts überliefert. Albrecht II., der Lahme, und Rudolf IV. waren eben kräftige, zum autokratischen Regimente geneigte Landesfürsten,

welche einerseits allzu starke ständische Einflußnahme auf die Regierung fernzuhalten, anderseits aber auch ständische Repressionsversuche mit starker Hand zu unterdrücken wußten.

Mit dem Tode Rudolfs IV. hat das ständische Regiment insofern einen großen Fortschritt zu verzeichnen, als die Streitigkeiten unter den österreichischen Herzogen einerseits und ihre Geldnot anderseits sie veranlaßte, sich der Hilfe der Stände, und zwar nicht bloß der Landherren, des höheren weltlichen Adels, sondern auch der Prälaten, ja des niederen Ritteradels und der Städte zu bedienen, um jene Streitigkeiten zu schlichten, womöglich aus ihnen als Sieger hervorzugehen und um ihre Geldbedürfnisse zu befriedigen. Den ersteren Zweck verfolgten insbesondere die unter Mitwirkung der Stände aufgerichteten Hausordnungen und die durch deren Auslegung und Durchführung veranlaßten Schiedsprüche. Noch Albrecht II. und Rudolf IV. sprachen in den von ihnen zur Vermeidung von Streitigkeiten unter ihren Nachfolgern und zur Regelung der Thron- und Erbfolge aufgerichteten Hausordnungen vom 25. November 1355 und vom 18. November 1364 von einer Verpflichtung der Landherren samt den Rittersn, Knechten und Städten, dem Senior des Hauses gegen den Friedensstörer ihre Unterstützung zu leihen.

Auch in der Mitwirkung der Stände, u. zw. der Prälaten, Landherren, der Ritter, Knechte und Städte zum Zustandekommen des von den Herzogen Wilhelm und Albrecht im Jahre 1402 errichteten Landfriedens kann wohl, wie der österreichische Geschichtschreiber Huber meint, der erste konstitutionelle Regierungsakt der Habsburger, nämlich die Anerkennung der Stände als eines die Gewalt des Herzogs beschränkenden Regierungsfaktors noch nicht gesehen werden.

Denn einerseits ist ja die Zustimmung zur Beratung von Staatsakten durch die Herzoge aus dem Hause Habsburg schon früher wiederholt geübt worden, anderseits bedeutet diese Zuziehung von Fall zu Fall noch keineswegs die Anerkennung eines Rechtes der Stände, bei Zustandekommen solcher Staatsakte mitzuwirken.

Erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts kann man von österreichischen ständischen Langtagen sprechen, insofern man darunter die von den österreichischen Ständen als Recht geforderten, zwischen ihnen und dem Landesfürsten gemeinsam unter Einhalt bestimmter Formalitäten gepflogenen Beratungen und Beschlußfassungen über öffentliche Angelegenheiten unter Vorsitz des Landmarschalls, resp. Landeshauptmannes versteht.

Am 14. September 1404 ist Albrecht IV. gestorben und sein minderjähriger Sohn Albrecht V. bestieg den Thron der Habsburger. Die Vormundschaft über ihn führte unbestritten Herzog Wilhelm, der älteste Fürst des Hauses. Auch dieser starb jedoch nach kurzer Regierung am 15. Juli 1406. Sofort nach seinem Tode versammelten sich die österreichischen Stände zu Wien, um über die Frage, wer nun die Vormundschaft über den minderjährigen Albrecht V. zu führen habe, Beschluß zu fassen.

Eine Berufung der Stände von Seite eines der überlebenden Brüder Wilhelms hat zweifellos nicht stattgefunden.

Trotzdem war diese Wiener Ständerversammlung die vollzähligste, die je stattgefunden hat. Es nahmen daran Teil: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freising und Passau, 24 Prälaten, 81 Herren und Ritter und die Vertreter von 22 Städten. Speziell aus Oberösterreich waren bei dieser Versammlung erschienen: die Prälaten von St. Florian, Kremsmünster, Waldhausen, Garsten, Gleink, Lambach und Baumgartenberg; die Edlen von Kapellen, Dachsberg, von Traun, von Starhemberg, von Pollheim, v. Volkersdorff, die Rohrer, die Losensteiner, die Herren von Klamm u. a. Die oberösterreichischen Städte: Linz, Steyr, Wels, Gmunden, Enns, Freistadt und Vöcklabruck hatten Abgesandte geschickt. Stauber in seinen Ephemeriden und Kurz und andere österreichische Historiker datieren von diesem Wiener Landtage an die Teilnahme von Abgeordneten der Städte an den Beratungen der Landtage.

Es ist dies insofern richtig, als diese Wiener Versammlung mit Rücksicht darauf, daß sie nachhin die Zustimmung des Herzogs fand, überhaupt die erste war, welche den Charakter eines ständischen Landtages in oben entwickeltem Sinne an sich trug und als bei früheren Versammlungen der Stände, welche aus ihrer eigenen Initiative zusammengetreten waren, Abgeordnete der Städte nicht anwesend waren. Wenn jedoch die Stände in früherer Zeit, d. h. vor dem Jahre 1406 von den österreichischen Herzogen um Rat und Mitwirkung zu den verschiedensten Regierungsakten herangezogen wurden, so erging dieser Ruf schon seit mehr als einem halben Jahrhundert regelmäßig auch an die Städte und es haben die Städte solchen Aufforderungen auch regelmäßig Folge geleistet.

Daß freilich diese Mitwirkung der Stände bei Regierungshandlungen in Form von Beschlüssen, welche auf Versammlungen derselben gefaßt wurden, geschah, ist nicht nachzuweisen, ja auch nicht wahrscheinlich. Der ständischen Versammlung des Jahres 1406 kommt auch deshalb ein ganz besonderes Gepräge zu, als die

damals in Wien versammelten Stände, u. zw. jede der vier Ständekurien für sich je neun Ausschüsse (Deputierte) aus sich wählten und diesen 36 Deputierten die Befugnis übertrugen, die Bestimmungen darüber, wie während der Minderjährigkeit des Herzogs die Regentschaft und die Vormundschaft zu führen sei, auszuarbeiten. Im allgemeinen hatten die Beschlüsse dieser denkwürdigen Wiener Ständerversammlung, dieses ersten österreichischen ständischen Landtages den Inhalt, daß auf Grund der bestehenden Hausgesetze Albrecht V. als dem Sohne Albrechts IV. die Nachfolge in der Regierung gebühre. Wie sehr sich die damals versammelten Stände dessen bewußt waren, daß sie sich mit solchen Beschlüssen eine Gewalt anmaßten, die ihnen vermöge des geltenden Rechtes nicht zustand, ergibt sich wohl daraus, daß einer ihrer Beschlüsse dahin ging, daß keines der Ständemitglieder wegen der Teilnahme an dieser Versammlung beschwert werden dürfe und daß sich alle Teilnehmer dieser Versammlung zu verpflichten hätten, demjenigen mit Gewalt der Waffen beizustehen, dem eine solche Beschwarnis zustoße. Wenn nun auch der in Wien versammelte Landtag mit solchen Beschlüssen, wie schon gesagt, die den Ständen durch das geltende Recht gewährte Kompetenz weit überschritt, so rechtfertigt das Beginnen der Stände trotzdem die Not der Verhältnisse, welche die Stände zwang, bei dem Mangel eines über genügende Macht und genügenden Einfluß verfügenden Regenten ihre eigene Macht und ihren eigenen Einfluß an dessen Stelle zu setzen und dadurch den unabsehbar drohenden Wirren ein Ende zu machen.

Dies war wohl auch der Grund, daß keiner der überlebenden Brüder des Herzogs Wilhelm gegen diesen Beschluß Einsprache erhob, im Gegenteil, jeder dieser Brüder sich auf die Unterstützung der Stände angewiesen sah, wollte er mit seinen Aspirationen auf Regierung und Vormundschaft durchdringen. Beide Brüder, Leopold und Ernst, machten deshalb gute Miene zum bösen Spiel und sanktionierten gleichsam das Recht der Stände, sich aus eigener Initiative zu versammeln und zu beschließen, indem sie nicht nur die von ihnen bisher gefaßten Beschlüsse ausdrücklich billigten, sondern sogar mit dem Ansinnen herantraten, sie möchten die zwischen ihnen bestehenden Differenzen ausgleichen, einen aus ihnen zum Vormund ernennen und jedem seine Normen und seine Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung des Landes bestimmen. Sie erklärten auch im voraus, allen einschlägigen Beschlüssen der Stände sich fügen zu wollen. Erst durch diese herzogliche Anerkennung des Einflusses der versammelten Stände auf die Regierung sind fortan

die ständischen Versammlungen in den österreichischen Herzogtümern zu einem konstitutionellen Faktor der Regierung geworden.

Die bereits oben erwähnten, von der Wiener Stände-Versammlung gewählten Ausschüsse haben nun in Ansehung der Führung der Regierung und Vormundschaft über Albrecht V. eine Reihe wichtiger Bestimmungen getroffen und auch andere nicht gerade die Vormundschaft betreffende Punkte geregelt.

Als Ausgangspunkt ihrer Beratung lag ihnen vorerst eine von Herzog Leopold für sich und seinen jüngeren Bruder Friedrich an die Stände gestellte Aufforderung vor, der sich schließlich auch Herzog Ernst anschloß:

„Sie sollten die Mißhellung, Haß und Forderungen durch ihren Ausspruch ausgleichen. *Die eben versammelten Landstände sollten einen aus den herzoglichen Brüdern zum Vormund ernennen und ihm sein Einkommen und die Befugnisse seiner Gewalt in der Verwesung des Landes bestimmen.* Ferner sollen sie einen Beschluß wegen Grätz fassen. Wenn Ernst diese Stadt zu seiner Residenz und die Steiermark zu seinem Anteil erwählet, so müsse auch der Umfang seiner Rechte festgesetzt werden.

Das Erbe ihres Vaters Leopold sollen die Landstände in drei gleiche Teile teilen, damit kein Bruder Ursache habe, über eine Zurücksetzung zu klagen.

Auch sollen die Landstände bestimmen, was jedem Bruder in der Zukunft nach Aufhören der Vormundschaft gebühre. *Mögen die Landstände was immer beschließen, so wird es keinem Mitgliede derselben von den Herzogen ungnädig genommen werden.*“

Am 12. September 1406 waren die vom Landtage gewählten Ausschüsse mit ihrer Beratung zu Ende und haben im wesentlichen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es sei den beiden Herzogen Leopold und Ernst selbst zu überlassen, unter sich zu bestimmen, wer von ihnen beiden die Vormundschaft führen soll.
2. Der Vormund, auf den sie sich einigen, hat für die Herstellung des Friedens im Lande und mit den Nachbarn zu sorgen.
3. Hofschranne und Hofgericht sei nach alter Sitte zu halten, damit Reichen und Armen das gebührende Recht widerfähre.
4. Die Privilegien aller Bewohner der österreichischen Herzogtümer und ihre „guten Gewohnheiten“ bleiben unangetastet.
5. Ohne Rat und ohne Willen der Stände darf der Vormund den jungen Herzog und das Land in keinen Krieg verwickeln, auch ohne diese Einwilligung den Mündel nicht verhehlichen.

6. Die Verlassenschaft Albrechts IV. gehört ganz allein seinem Sohne, die Verlassenschaft Herzog Wilhelms seinen drei Brüdern. Bis zur Teilung bleibt alles gut verschlossen, zwei Schlüssel erhalten die Stände, zwei der Vormund.
7. Ohne Einwilligung der Stände darf der Vormund kein heimgefallenes Lehen vergeben.
8. Bei Ernennung und Absetzung der Beamten ist der Vormünder an die Zustimmung eines von den Ständen zu wählenden Rates gebunden.
9. Dem Vormund wird ein Gehalt von 50 Pfund pro Woche, zahlbar aus dem Umgelde der Stadt Wien, zugewiesen.

Wie aus diesen Beschlüssen hervorgeht, wurde der Hauptpunkt des Streites, wem nämlich von den beiden herzoglichen Brüdern die Vormundschaft über den minderjährigen Albrecht V. gebühre, von den von der Wiener Versammlung gewählten Ausschüssen nicht entschieden. Auch der versammelte Landtag selbst hat keinen solchen Beschluß gefaßt.

Der Grund hiefür ist wohl darin zu suchen, daß die Stände selbst die unter ihnen bestehenden Parteigungen fürchteten und besorgten, daß die Folge davon, daß sich der Landtag für einen der beiden Herzoge entschieße, die Verschärfung dieser Parteigungen und möglicherweise auch die Entstehung neuerer zur Folge haben werde. Mangels eines ständischen Beschlusses waren deshalb die beiden Herzoge genötigt, sich über die Frage der Vormundschaft über Albrecht V. selbst zu einigen.

Schon am 14. September 1406 ist eine solche Einigung zustande gekommen. Mit dem Datum dieses Tages erging nämlich ein Schreiben des Herzogs Leopold an die Stände, worin er ihnen mitteilt, daß sein Bruder Ernst auf die Führung der Vormundschaft verzichtet habe. Auch dieses Schreiben ist ein Beweis dafür, welch große Bedeutung der ständischen Mitwirkung in der Regierung des Landes von Seite der damaligen Landesfürsten beigemessen wurde:

„Als wirklicher Vormünder verspreche ich also,“ heißt es in diesem Schreiben, „den Ständen bei meiner fürstlichen Würde und Ehre, daß ich nach Ablauf der von den Ständen festgesetzten Zeit den jungen Herzog Albrecht V. ohne Weigerung und Verziehen aus der Vormundschaft entlassen und ihm die Regierung Österreichs übergeben werde.“

Würde ich diesem Versprechen zuwiderhandeln, so sollen die Stände das Recht haben, sich zu widersetzen und mir der Vor-

mundschaft halber keinen Gehorsam mehr zu leisten; sie könnten sich in diesem Falle aller Eide und Gelübde, die sie mir als Vormund geleistet haben, entbunden halten, ohne Feindschaft und Ungnade von mir befürchten zu müssen.“

Der Friede zwischen den feindlichen Brüdern war, wie dies vorauszusehen war, nicht von langer Dauer. Keiner mochte der mit der Vormundschaft verbundenen Fülle an Macht und Einkünften auf die Dauer entbehren und wiederholt sind deshalb die Stände in die Lage gekommen, in Betreff der Vormundschaftsführung ihr Votum abzugeben.

So scheint bald nach dem Wiener Landtage 1406 daselbst noch ein zweiter Landtag sich versammelt zu haben, der die Vormundschaft über Herzog Albrecht V. dem Herzog Ernst übertrug; vielleicht war es derselbe Wiener Landtag, der bei Aufrichtung der leopoldinischen Landfriedensgesetzes vom Jahre 1407 mitgewirkt hat. Wenigstens sagt Leopold in dem uns bekannten Manifeste vom Dezember 1407, mit dem er das Landfriedensgesetz kundmachte, daß ihn die Prälaten, Herren und Städte von Oberösterreich gebeten hätten, daß er die vormundschaftliche Sorge über den Herzog Albrecht, sein Land und seine Untertanen auf sich nehme. „Wir haben in ihr Begehren eingewilligt,“ heißt es in diesem Manifeste weiter, „um noch größerem Unheile vorzubeugen; wir erklären jedoch, daß wir die vier Landstände zusammenberufen und ihnen die Frage vorlegen wollen, ob Unser Bruder Leopold rechtlich und billig Vormund bleiben soll.“ (Ganz präzise scheint also die Bestellung des Herzogs Ernst zum Vormund durch die Stände doch nicht gelaute zu haben.) „Bejahen sie es, so werden wir ihm willig die Vormundschaft abtreten.“

Dort, wo Herzog Ernst in dem besagten Manifeste von der Einberufung der vier Parteien, der Prälaten, Herren, Ritter und Städte des Landes zu Österreich und ob der Enns spricht, sagt er: „Die mögen einen Tag fordern und auch unsere Freunde und andere Unserige dazunehmen.“ Der Unterschied der ständischen Vertretung zum Landesfürsten und seinen Beratern tritt hier also klar zutage.

Im Jahre 1408 hat der von Ernst in Aussicht gestellte Landtag in Korneuburg getagt und eine freilich nur vorübergehende Einigung zwischen den herzoglichen Brüdern, zu denen sich auch im Laufe der Zeit der dritte Bruder, Herzog Friedrich, der die österreichischen Vorlande regierte, gesellt hatte, erzielt.

Noch aus dem Jahre 1409 aber ist ein Spruch der von den Herzogen Ernst und Leopold gewählten Schiedsrichter unter der Obmannschaft des deutschen Kaisers und Königs Siegmund von Ungarn bekannt, der die Stände anwies, beiden herzoglichen Brüdern zu huldigen, da beiden gemeinsam die Vormundschaft über Albrecht V. gebühre. Im übrigen erkennt auch König Siegmund die Rechtsverbindlichkeit des seinerzeit von den ständischen Ausschüssen aufgestellten Reglements über die Führung der Vormundschaft für die beiden Herzoge an. Auch hat König Siegmund als angerufener Schiedsrichter den Herzogen aufgetragen, sogleich die Landstände zusammen zu berufen, um mit ihnen über die Herstellung einer eigenen Haushaltung und die Bestellung eines Rates für Albrecht V. zu beratschlagen und zu beschließen. „Auch sollen die Landstände,“ heißt es in seinem Spruche weiter, „eine Summe aus dem Vermögen des Herzogs Albrecht auswerfen, welche die beiden Herzoge zusammen für die Führung der Vormundschaft zu beziehen hätten.“ Damit erscheinen die ständischen Landtage als ein mit dem Landesfürsten gleichberechtigter Faktor in der Regierung von Seite der Reichsgewalt anerkannt.

Noch im Jahre 1411 hat eine nicht vom Herzoge einberufene, sondern aus eigener ständischer Initiative zustande gekommene Versammlung der Stände zu Eggenburg in Niederösterreich stattgefunden, die sich ausschließlich mit der Beilegung der zwischen den herzoglichen Brüdern ausgebrochenen Zwistigkeiten beschäftigte. Als bei Herannahen der Großjährigkeit Albrechts V. dessen beide Vormünder Leopold und Ernst entgegen den Bestimmungen der seinerzeit von den ständischen Ausschüssen beschlossenen und von den Herzogen gebilligten Vormundschaftsordnung keine Miene machten, die Regierungsgewalt in die Hände ihres Mündels niederzulegen, da machten die Stände kurzen Prozeß, versammelten sich zu Eggenburg, veranlaßten Reinprecht von Wallsee und Leopold von Eckartsbrunn, denen die mittelbare Obsorge über den jungen Herzog übergeben war, denselben nach Eggenburg zu bringen und schickten sich an, über die Mittel und Wege zu beraten und zu beschließen, welche die diesmal nicht gefügigen herzoglichen Brüder zur Niederlegung der Regierungsgewalt zu zwingen geeignet wären. Da starb Herzog Leopold am 3. Juni 1411 vom Schlage gerührt.

Schon aus den bisher geschilderten Ereignissen, so wie sie sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den österreichischen Herzogtümern abgespielt haben, ist zu entnehmen, daß die eigentliche erste Ursache des Eingreifens der ständischen österreichischen Land-

tage in die Regierungsmaschine nicht wie in den meisten übrigen deutschen Ländern in den finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Landesfürsten zu kämpfen hatten, zu suchen sei, sondern daß vielmehr die Zwistigkeiten, welche zwischen den einzelnen Mitgliedern des herzoglich österreichischen Hauses in Ansehung der Ausübung der Regierungsgewalt immer wieder von neuem ausbrachen, zur Herbeiführung dieses Eingreifens geführt haben.

Nichtsdestoweniger ist es richtig, daß bereits vor dem Jahre 1406, also bevor der erste eigentliche Landtag im obigen Sinne getagt hat, ständische Versammlungen zum Zwecke der Bewilligung außerordentlicher Steuern getagt haben; als Landtage werden sie von uns wohl deshalb nicht bezeichnet, weil auf denselben nicht alle vier Stände, nicht die Prälaten und insbesondere nicht die Städte vertreten waren.

Eine solche ständische Versammlung, an der nur die Landherren, Ritter und Knechte und nicht die Prälaten und nicht die Abgeordneten der Städte beiwohnten, hat z. B. im Jahre 1402 den Herzogen Albrecht IV. und Wilhelm zur Vornahme des Geräunes und zur Bezahlung der zur Unterdrückung des Räuberunwesens gemieteten Söldner eine außerordentliche allgemeine Landessteuer für Oberösterreich und Niederösterreich in der Art bewilligt, daß die Landherren, Ritter und Knechte die Beistellung von 300 Spießern und 300 Schützen und deren Erhaltung durch zwei Monate übernahmen, während welcher Zeit die Kosten für die Erhaltung der Söldner durch die Prälaten, die Pfaffheit, die landesfürstlichen Städte und Märkte aufzubringen seien.

Ehe wir die Tätigkeit der eigentlichen Landtage auf diesem Gebiete einer weiteren Betrachtung unterziehen, wird es nötig sein, auf die Finanzwirtschaft der damaligen Zeit in den österreichischen Herzogtümern einen kurzen Blick zu werfen.

Bis zur Regierung Friedrichs des Streitbaren hat es in den österreichischen Herzogtümern eigentliche Landessteuern nicht gegeben. Wir haben bereits gehört, daß der Begriff eines eigentlichen Staatsvermögens und einer staatlichen Finanzwirtschaft zur damaligen Zeit in den deutschen Territorien überhaupt nicht existierte und daß Staatsvermögen und Staatseinkünfte von Privatvermögen und Privateinkünften des Landesherrn nicht gesondert waren, ebenso, daß seit altersher die Entrichtung von Gaben an den Landesherrn durch Adel, Geistlichkeit und Städte gang und gebe war, daß jedoch diese Gaben einerseits wegen der Unregelmäßigkeit ihrer Entrichtung und wegen des Mangels einer Verpflichtung, sie zu

bezahlen, anderseits, weil sie in der Regel nicht zur Deckung ausschließlich staatlicher Bedürfnisse, sondern zumeist hauptsächlich oder doch nebenbei zur Deckung des landesfürstlichen Haushaltes dienten, den Charakter von Steuern nicht an sich trugen.

Ebenso wenig können aber die Giebigkeiten, welche die wirtschaftlich Abhängigen, die eigenen Leute, an ihre Herrschaften bittweise oder gezwungen, regelmäßig oder nicht regelmäßig leisteten, als Steuern angesehen werden.

Erst unter Friedrichs des Streitbaren Regierung, welcher zu seinen vielen Kriegen viel Geld benötigte, hat sich in den österreichischen Herzogtümern gewohnheitsrechtlich die Befugnis des Landesherrn herausgebildet, seinen Eigenleuten, insbesondere den Hintersassen der der herzoglichen Vogtei unterstehenden Klöster und Kirchen, den landesfürstlichen Städten und Märkten und den Juden eine regelmäßige pflichtmäßige Steuerentrichtung aufzuerlegen. Was auf diese Weise geleistet wurde, faßte man unter den Begriff der außerordentlichen Landessteuer zusammen.

Es kam in dieser Zeit auch der Gebrauch auf, daß die Kirchen und Klöster die Besitzer von Herren- und Rittergütern, sowie die freie Bauernschaft in Fällen zwingender Not zur Steuerleistung veranlaßt wurden. Eine Verpflichtung der Stände, solche Steuern zu entrichten, war noch im 15. Jahrhundert nicht anerkannt, denn noch in den Landtagen, welche unter der Regierung Friedrichs III. in der ersten Hälfte des Jahrhunderts stattfanden, beriefen sich der Adel und die Geistlichkeit regelmäßig auf ihre Steuerfreiheit und protestierten gegen jedes Präjudicium, das aus der einmal geschenehen Bewilligung für die Zukunft geschlossen werden könnte. Es wurde auch regelmäßig noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Ausstellung von landesfürstlichen Schadloshaltungsbriefen, d. h. von Urkunden, mit welchen sich der Landesfürst zur Rückzahlung solcher außerordentlichen Bewilligungen verpflichtete und in denen er versprach, aus dieser einmaligen Bewilligung kein Recht abzuleiten verlangt und gewährt.

Die eigentlichen Steuern wurden als Grund-, Kopf- oder Vermögenssteuer entweder in der Form einer Quantitätssteuer oder einer Repartitionssteuer eingehoben. (Eine interessante Ausnahmestellung als erste bekannte Ertragssteuer nimmt die im Jahre 1315 in den österreichischen Erblanden geübte Besteuerung der Erträge der Weingärten ein.) Bei der Quantitätssteuer zahlte jeder Steuerzahler die ihn mit Rücksicht auf den Wert seines liegenden

Besitzes (Grundsteuer) oder seines Gesamtbesitzes (Vermögenssteuer) treffende Quote oder aber es wurde die Quote einfach nach Köpfen aufgeteilt.

Bei dem Repartitionssystem wurde die benötigte Steuersumme im voraus bestimmt und zur Aufbringung unter die Stände verteilt, welche sie wieder als Grund-, Kopf- oder Vermögenssteuer von den einzelnen Ständemitgliedern hereinbrachten.

Natürlich bedurfte es stets ganz bedeutender Anstrengungen und nicht selten wiederholter Versuche der Landesfürsten, um die Stände zur Ausschreibung außerordentlicher Steuern zu bewegen. Der Adel, insbesondere aber die Geistlichkeit pochte auf die ihnen nach Gewohnheitsrecht zukommende Steuerfreiheit, die Städte hielten sich gegen Versuche, die in ihrem Gebiete befindlichen adeligen und geistlichen Häuser unter Berufung auf das besagte Privilegium von der Steuerleistung zu befreien, auf, freilich selten mit Erfolg.

Die Prälaten beriefen sich in erster Linie auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes, nach denen zur Besteuerung der Einkünfte des Kirchenvermögens die Zustimmung der geistlichen Obern (Bischöfe) notwendig sei, welche aber von den österreichischen Herzogen nur in den seltensten Fällen eingeholt wurde, im Gegenteil verfochten bis in das 15. Jahrhundert hinein die österreichischen Herzoge und ihre Räte mit Erfolg den Grundsatz, daß der kirchliche Besitz des Landes zum herzoglichen Kammergute gehöre. Seitdem jedoch keine Regierungsmaßregel und insbesondere keine Steuermaßregel ohne die Voten der Landtage durchgeführt wurde, verfieng diese Rechtsansicht nicht mehr und nur bezüglich jenes in den österreichischen Herzogtümern liegenden kirchlichen Besitzes der auswärtigen Bischöfen, Prälaten oder Klöstern gehörte, wurde die Besteuerung desselben regelmäßig beschlossen und durchgeführt. Nicht selten übernahmen übrigen auch die inländischen Prälaten auf Grund eines mit ihrer Zustimmung zustande gekommenen Landtagsbeschlusses einen Teil der von den Ständen beschlossenen Steuer freiwillig.

Die Bürger der Städte zahlten seit altersher an den Landesherrn die sogenannte Schatzsteuer, welche jedem Einzelnen nach dem Werte seines städtischen Besitztums zugemessen war.

Mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts trat an die Stelle dieser komplizierten Einrichtung und Einhebung von Person zu Person ein städtisches Repartitionssystem.

Es wurde jeder Stadt ihre bestimmte Steuer als Ganzes vorgeschrieben (in der Regel wohl im Wege von Verhandlungen be-

stimmt), der Rat verpflichtete den einzelnen Bürger, sich an der Aufbringung dieser Summe auf Grund seines eigenen Einbekenntnisses oder auf Grund einer von dem Rate vorgenommenen Schätzung zu beteiligen und die Stadtkammerkasse führte die also aufgebrachten Summen an die herzoglichen Beamten ab.

Wie schon gesagt, hat sich der Adel und die Geistlichkeit in Bezug auf ihre städtischen Häuser in der Regel der Teilnahme an dieser Besteuerung entzogen. Beträchtliche Einnahmen aus den Städten zogen übrigens die Herzoge aus dem oben erwähnten, von Rudolf IV. eingeführten Umgelde, einer indirekten Steuer, durch welche die in den Schenken zum Ausschank gelangenden geistigen Getränke einer Abgabe unterzogen wurden.

Sowohl die ordentliche Steuer als auch die außerordentlichen Abgaben wurden von den Herzogen lange, ehe die Landtage den von ihnen durch die Wirren des 14. und 15. Jahrhunderts erworbenen Einfluß ausübten, eingehoben.

Das uns bekannte Reichsgesetz vom Jahre 1231 machte auch die Einhebung neuer Abgaben durch die Landesfürsten von der Zustimmung der *meliore*s et *maiores* abhängig und öfter als dies in Ansehung anderer Regierungsmaßregeln geschah, mag es bei Einführung neuer Abgaben geschehen sein, daß sich die Herzoge schon um des nur bei gutem Willen der Besteuerten zu erwartenden Erfolges willen, um die Zustimmung wenigstens des Herrenstandes bewarben. Keineswegs aber pflegten die österreichischen Herzoge die Einhebung der außerordentlichen Abgaben von der Zustimmung der *meliore*s et *maiores* regelmäßig abhängig zu machen.

Es sind vielmehr die Klagen der Ständemitglieder, insbesondere aus dem 14. Jahrhundert, nicht selten, daß sich die herzogliche Kammer mit Gewalt nehme, was sie, wenn sie die Stände befragt hätte, niemals erhalten hätte.

Nachdem sich die Stände zu einer gemeinsamen Vertretung in den Landtagen organisiert hatten, war solchen Gewaltmaßregeln der Riegel vorgeschoben.

Ohne Befragen und Zustimmung der ständischen Landtage gab es keine außerordentliche Steuer mehr. Andererseits war den Herzogen die Möglichkeit, im Wege der Landtage zu außerordentlichen Aushilfen im Falle von Geldnot zu gelangen, höchst willkommen und wurde von ihnen in hohem Maße ausgenützt. Machte doch die Notwendigkeit der Verteidigung des Landes gegen Hussiten und Ungarn und die Anwerbung und Unterhaltung von Söldnerheeren zu diesem Zwecke solche Aushilfen immer dringender, um-

somehr, als auch die Einlösung der verpfändeten Krongüter und die Zahlung von Kriegsentschädigungen große Summen verschlang.

Die Möglichkeit, durch die Stände Geld und Subsidien zu erhalten, war die einzige Lichtseite, welche die nicht mehr aufzuhaltende Aufrichtung eines ständischen Regimentes dem Landesfürsten bot. Die Einberufung der ständischen Landtage durch die Herzoge zum Behufe der Tilgung der landesfürstlichen Schulden und der Bestreitung der mit der Regierung verbundenen Auslagen wurde so allmählich zur Regierungsmaßregel. Der Landesfürst versicherte regelmäßig, wie wir ja bereits gehört haben, daß ihm aus der erbetenen Bewilligung kein Recht erwachsen solle und stellte den einzelnen Ständemitgliedern Schadloshaltungsbriefe aus; die Stände aber benützten die Gelegenheit, um sich als landesfürstliche Gegenleistung ihre alten Privilegien bestätigen zu lassen oder neue zu erwerben. In der Regel übernahmen die Stände selbst die Einhebung der Steuern. Aber auch die Notwendigkeit, ihre Verwendung zu überwachen, stellte sich heraus. Gerade diese beiden Umstände führten zur Schaffung einer über den Zeitpunkt der Tagung des Landtages hinausdauernden und sohin ständigen Vertretung der Stände.

Der erste wirkliche Landtag in Österreich, der sich mit Steuerangelegenheiten befaßte, wird wohl der oberösterreichische Landtag des Jahres 1428 gewesen sein, welcher dem Herzog Albrecht V. eine Steuer zu Kriegszwecken bewilligte. Diese Steuer betrug beim Herren- und Ritterstande die doppelte Reichssteuer, so daß ein Graf 50, ein Baron 30, ein Ritter 10, ein Edelknecht 6 Gulden zu zahlen hatte; der gemeine freie Mann hatte zwei Pfennige von einem Gulden des Wertes seines Besitztums zu tragen.

Schon auf den nächsten Landtagen, von denen uns berichtet wird, treten die finanziellen Fragen hinter die politischen wieder zurück.

Über die Beschlüsse des Landtages zu Berchtolsdorf vom Jahre 1439 und die Genehmigung derselben durch Herzog Friedrich existiert eine Urkunde, welche beiläufig folgenden Inhalt hat:

„Vertragsbrief Herzog Friedrichs von Österreich, ehe er römischer König geworden ist, mit einer ehrsamem gemeinen Landschaft in Österreich unter und ob der Enns, das Verwesen des Landes und des Königs Albrecht verhofften Posthumus und Erben betreffend:

1. Die Stände haben über die Freiheit der Fürsten Österreichs zu beraten;

2. zu beraten, wie es gehalten werden soll mit der Regierung des Landes, wenn die Königin einen Sohn gebärt, nach Rats der Königin und des Älteren von Österreich (d. h. des ältesten Mitgliedes des herzoglichen Hauses);
3. über die Freiheiten des Hauses Österreich und die Teilung und Ordnung der Verlassenschaft auch die nötigen Verzichtsbriefe zu entwerfen;
4. Herzog Friedrich als der älteste soll unter nachstehenden Modalitäten der Vormund des Posthumus sein;
5. wenn der Posthumus zu seinen Jahren kommt, hat ihm der Herzog Friedrich die Lande und anderes abzutreten;
6. über die von König Albrecht hinterlassenen Kleinodien, Mobilien und Urkunden ist ein Inventarium zu errichten und selbes samt allen Sachen in der Sakristei zu St. Stephan zu hinterlegen;
7. ein Paar Schlüssel hiezu soll die Landschaft, ein anderes Herzog Friedrich besitzen;
8. alle Ämter des Landes sollen nach der Landleut' Rat aus den Landleuten genommen werden;
9. wenn Friedrich aus der Sakristei Briefe oder Register entnehmen will, soll dies nur mit Wissen und Willen der Abgeordneten der Landleut' geschehen;
10. vor der Geburt des Posthumus soll keine Huldigung stattfinden;
11. jeder ist bei seiner Freiheit zu behalten;
12. Land und Stadt sollen vom Herzog beschirmt werden und bei seinem alten Herkommen verbleiben;
13. Albrechts Geldschulden sollen aus den Einkünften des Landes bezahlt werden;
14. Herzog Friedrich nimmt alles mit Dank an und gelobt, dem Posthumus, wenn er zu Jahren kommt, das Land abzutreten;
15. täte er dies nicht, sollte ihm niemand weiter gehorsam sein, sondern alle ihres erblichen Herrn gewärtig sein;
16. Friedrich gelobt, gegen niemanden eine Feindschaft zu haben;
17. wenn die Königin eine Tochter gebärt, sollen Friedrich, Albrecht und Siegmund gemeinsam Herren des Landes sein;
18. für die Tochter ist entsprechend nach Inhalt der bestehenden Versicherungsverträge zu sorgen.“

Auf dem Landtage vom 30. November 1440 zu Wien stellten die Stände folgende, den Herzog vorzutragende Postulate auf:

- „1. Jenseits der Donau sind aus den vom Landtage zu bewilligten Renten 1000 Reiter aufzustellen;

2. der rückständige Sold ist zu bezahlen;
3. Hans von Ebersdorf soll Landmarschall, Untermarschall, aber ein rittermäßiger, werden;
4. das Landrecht soll mit Herren und Knechten besetzt werden;
5. dem Landmarschall soll Zuschub getan werden, damit das Landrecht geschirmt werde;
6. die Grenzschlösser sollen mit Hauptleuten besetzt und diese aus den Renten des Landes besoldet werden; zu ihrer Verteidigung wollen die Stände auch 1000 Pferde hergeben;
7. die Geschäfte müssen im Einvernehmen mit den vier Parteien des Landes, die Beamtenstellen mit Landleuten besetzt werden;
8. vier aus den Ständen gewählte, besoldete Räte (Anwälte), welche ihren Sitz zu Wien haben, sollen den Kaiser in seiner Abwesenheit vertreten;
9. der Kaiser solle eine Kanzlei aus den Landleuten bestellen;
10. die Landleute sollen vor auswärtigen Angriffen geschützt, die Ungarn, Böhmen und Mähren durch Gesandte zum Frieden bewogen werden;
11. der Herzog solle alle Absagebriefe in Abschrift den Ständen zusenden, damit sie ihren Inhalt und seine Feinde kennen lernen;
12. der Herzog soll selbst nach Wien kommen und der Regierung nachgehen.“

Herzog Friedrich antwortete hierauf, daß er zur Besoldung der Söldner 40.000 fl. hergeben wolle, aber nur gegen dem, daß ihm hiefür und für sein früher gegebenes Darleihen per 30.000 fl. (die im Interesse des Landes gemachten Auslagen bezeichnet der Herzog als Darleihen!) die in der Burg liegenden Kleinodien, das dort liegende Gold- und Silbergeschirr verpfändet werde, auch solle er berechtigt sein, diese Kleinodien, dieses Gold- und Silbergeschirr zu verkaufen, wenn die Renten des Landes zur Deckung seiner Forderung nicht hinreichen. Was aus dem Verkaufe erübrigt, solle dem Herzog Ladislaus zukommen.

Die Bestellung von Anwälten sagte Friedrich zu; als Landmarschall schlägt er den Herrn von Starhemberg vor. Der Böhmen, meint er, könne er, ohne daß die Stände sich zu Opfern entschließen, nicht Herr werden.

Die Stände antworteten hierauf, daß es Pflicht des Herzogs sei, den rückständigen Sold zu bezahlen und die Söldner zu befriedigen und daß über die Pretiosen, Gold- und Silbergeschirr die Stände nicht verfügen können, weil diese Eigentum des Herzogs Ladislaus seien. Im übrigen erinnern sie daran, daß sie bei ihren

Privilegien zu erhalten seien, was nicht immer geschehe, und beklagen sich auch über die Verletzung des Landrechtes.

Nach länger dauernden Verhandlungen, an denen auch Königin Elisabeth persönlich, der Erzbischof von Trier und mehrere kurfürstliche Räte teilnahmen, kamen endlich folgende Beschlüsse zustande:

1. Die Söldner bezahlt Herzog Friedrich. Aus den vier Ständen sind Anwälte zu wählen, welche in Abwesenheit des Herzogs das Land regieren sollen;
2. das Darleihen des Herzogs ist aus den Landesrenten zu bezahlen;
3. die Ansprüche der Königin Elisabeth, der Böhmen, der Mähren, des Ulrich Eitzinger sollen nach Rat der Ausschüsse und anderer, die er, der Herzog, dazu nehmen mag, befriedigt werden;
4. die Verständigung mit Albrecht solle unter Vermittlung des Erzbischofs von Trier erfolgen;
5. die Landleute, welche Rat und Dienst des Herzogs selbst verlassen haben oder entlassen worden sind, sollen wieder aufgenommen werden;
6. der Herzog solle wegen dieser Handlungen niemanden etwas nachtragen, wenn er auch grob geredet hat;
7. zur Bezahlung der Schulden soll ein gemeiner Aufschlag auf die Güter aller Inwohner und Fremden eingehoben werden;
8. in Ansehung des dem Landtage zur Genehmigung und Ausführung vorliegenden Landfriedensgesetzes König Friedrichs vom Jahre 1440 beschlossen die Stände die kräftigste Unterstützung des Landfriedens, wozu Landmarschall und Landeshauptmann ihre Hülfe leihen sollen.

Mit der Durchführung der Beschlüsse des Landtages wurden die von Friedrich im Einvernehmen mit den Ständen bestellten zwölf Anwälte betraut.

Am 1. November 1441 trat ein neuer Landtag zu *St. Pölten* zusammen, welcher sich gleichfalls mit der Aufbringung der Mittel zur Tilgung der von den Anwälten mit 300.000 Goldgulden berechneten Landesschuld befaßte.

Wir erfahren aus den Berichten über diesen Landtag, daß die Beratung in der Weise erfolgte, daß jeder Stand 16 Ausschüsse wählte und daß sich diese Ausschüsse dann in drei Abteilungen, die erste bestehend aus den Ausschüssen des Herren- und Ritterstandes, die zweite aus denen des Prälatenstandes, die dritte aus denen der Städte teilten.

Auf diesem Landtage ist auch die Bestellung von Hauptleuten für die vier Viertel des Landes unter und ober der Enns zurückzuführen; im übrigen, was nämlich die Frage der Aufbringung der Mittel zur Tilgung der Landesschuld anbelangt, ging dieser Landtag nach 16tägiger Beratung resultatlos auseinander.

Die Anwälte berichteten hierüber dem Könige und forderten ihn dringlich auf, sogleich einen neuen Landtag nach Tulln oder Korneuburg einzuberufen, auf dem er selbst erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen möge.

Im April 1442 hat dann tatsächlich ein Landtag zu *Krems* stattgefunden, dem jedoch eine Besprechung des Kaisers mit den oberösterreichischen Ständen in der Stadt Steyr vorausgegangen ist. Die auf diesem Landtage gewählten 24 Ausschüsse haben mehrere Vorschläge, bezweckend die Tilgung der Landesschulden, gemacht; einer davon ging dahin, es mögen zur Aufbringung und Einhebung der für die Tilgung der Landesschulden, für die Auslösung der verpfändeten Renten und Schlösser, zur Begleichung der Soldrückstände, zur Rückzahlung der kaiserlichen Anlehen an Schlick und Eitzinger bewilligten Steuern in jedem Viertel des Landes „Anschläger“ vom Landtage bestellt werden, welche im Beisein eines königlichen Anwaltes alle Güter zu schätzen, sodann die Anschläge für die Steuerpflichtigkeit ihres Gutes zu machen, die vorgeschriebene Steuer einzuheben und ihrer Verwendung zuzuführen haben.

Hierüber sei der Landschaft Rechnung zu legen.

Zum Zwecke der Durchführung dieses „Anschlagsystems“ seien die Viertelle des Landes in Distrikte einzuteilen. Bei Aufteilung der Steuern seien Herren, Ritter, Knechte, Prälaten und Städte schonungsvoll zu behandeln, dagegen insbesondere die Auswärtigen, welche Güter im Lande haben, und die den Herren zugehörigen Untertanen zur Steuerleistung heranzuziehen.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, jeder Adelige solle sich zu einer Summe Geldes verstehen, welche er von seinen Holden hereinbringen könne.

Die geistlichen Güter sollen nur im geringen Grade herangezogen werden, mit den Städten solle wegen der von ihnen zu leistenden Summe ein Abkommen getroffen werden. Hinsichtlich der Güter der Ausländer und der Urbarleute des Fürstentums solle es bei dem sub 1 genannten Vorschlage bleiben.

Schließlich kam nach mühevollen Beratungen, an denen insbesondere auch als Unterhändler die kaiserlichen Räte sich beteiligt haben, ein Beschluß des Landtages dahin zustande, daß sich die

Prälaten herbeiließen, 25.000 fl., die Städte 160.000 fl., die Hälfte hievon die Stadt Wien aufzubringen. Die Bischöfe, Grafen, Herren, Ritter und Knechte bewilligten 12 Pfennige vom Pfund des Wertes der Güter ihrer Holden.

Als Einnehmer wurden 22 Landräte, 8 Delegierte aus dem Prälatenstande, 10 Bürger aus den Städten bestimmt und gewählt.

Am 6. Dezember 1443 hat zum Behufe der Beratung eines Landfriedensgesetzes, das auch für Oberösterreich gelten sollte, ein Landtag zu Wien getagt, der jedoch wegen zu geringer Beteiligung wieder auseinander ging. Es wurde ein neuer Landtag auf den 8. März 1444 einberufen, der gleichfalls resultatlos verlief, trotzdem sich insbesondere die Städte für das Zustandekommen von Beschlüssen warm eingesetzt haben.

Am 30. Jänner 1447 waren die Landstände zu *Korneuburg* versammelt; König Friedrich war auf diesem Landtage selbst anwesend. Derselbe befaßte sich insbesondere mit der Frage der Führung der Vormundschaft über Ladislaus.

Die Forderung, König Friedrich solle denselben herausgeben und in Wien erziehen lassen, fand energischen Ausdruck. Die Stände erklärten geradezu, daß sie jede Beratung über weitere Angelegenheiten verweigern, wenn Friedrich nicht Zusagen in Bezug auf die erstgenannte Angelegenheit mache.

Schließlich beschlossen die Stände doch, dem Könige gegen seine Feinde, für den Fall, als sie in das Land fallen, Hilfe zu leisten, obwohl Friedrich in Ansehung seines Mündels Ladislaus keine Zugeständnisse gemacht hatte.

Die Forderung Friedrichs, die Stände mögen die nötigen Gelder für den fälligen Mannschaftssold und augenblickliche Hilfe bewilligen, wurde abgelehnt.

Am 13. Juni 1448 tagte ein Landtag zu *Krems*, der sich hauptsächlich mit den Raubzügen des Ritters von Gallitz befaßte.

Auf demselben waren die oberösterreichischen Stände nicht vertreten.

Auf einem weiteren am 4. November 1448 zu *Krems* eröffneten Landtage wurde ein allgemeines Aufgebot gegen das im Lande herrschende Räubergesindel und gegen die Ungarn beschlossen.

Über die innere Einrichtung der Landtage und den Gang der Landtagsverhandlungen erfahren wir aus den Berichten über die genannten Landtage folgendes:

Den österreichischen Landtagen, auch Versammlungen der Landschaft, Tag, gemeiner Tag, Samung, gemeine Samung, Besamung

der Landschaft, seit 1446 gemeiner Landtag benannt, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorbereitet haben, um bereits mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts einen nicht mehr zu umgehenden Faktor in der Ausübung der Regierungsgewalt zu bilden, präsiidierte der Landmarschall, resp. seitdem die oberösterreichischen Stände getrennt von den niederösterreichischen tagten, in Oberösterreich der Landeshauptmann.

Die Doppelstellung des Landmarschalls und des Landeshauptmannes in seiner Eigenschaft als herzoglicher Beamter und Vertrauensmann einerseits, als Haupt der Stände anderseits haben wir bereits besprochen und haben dem Gesagten nur beizufügen, daß, je mehr das ständische Regiment sich von der landesfürstlichen Regierung emanzipierte, desto mehr der Wille der Stände den Ausschlag für die Wahl der Persönlichkeit zum Amte des Landmarschalls, resp. Landeshauptmannes gab.

So ist es bezeichnend, daß auf dem ersten oberösterreichischen Landtage, der am 9. Jänner 1452 zu Wels sich versammelt hat, eine der Bedingungen, unter denen die oberösterreichischen Stände ihren Beitritt zu den Beschlüssen der niederösterreichischen Stände gegen Friedrich III. erklärten, dahin lautete, daß sie sich einen eigenen Landeshauptmann nach ihrem Sinne bestellen dürfen.

Seit dem Wiener Landtage des Jahres 1406 waren alle österreichischen Landtage von allen vier Ständen beschickt. Die Herren, die Prälaten und Ritter übten das Recht, am Landtage teilzunehmen, persönlich aus, die Städte durch von ihnen gewählte Abgeordnete; doch nahmen zum mindesten die Angehörigen des Herrenstandes, zu dem die Grafen, die Freien und die Dienstmannen des Herzogs gehörten, das Recht für sich in Anspruch, sich durch bevollmächtigte Anwälte (Anwälte mit ganzer Gewalt) vertreten zu lassen. Daß auch schon im 15. Jahrhundert nicht alle großjährigen männlichen Mitglieder der Herren- und Ritterfamilien Sitz und Stimme im Landtage hatten, dürfte wohl anzunehmen sein.

Es stand jedenfalls auch schon damals nur gewissen Mitgliedern solcher Familien auf Grund bestehender Übung die sogenannte Landsmannschaft zu. Es sind aus dieser Zeit keine Normen bekannt, welche die Erwerbung der Landsmannschaft regeln; jedenfalls hatte darauf der Herzog keinen Einfluß zu nehmen. Es bildete sich vielmehr gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Recht der Gesamtheit der Angehörigen eines bestimmten Standes zur Verleihung der Landsmannschaft heraus. Erst durch das Generalmandat vom Februar 1572 wird jedoch die Erwerbung der adeligen Lands-

mannschaft gesetzlich an die Bedingung der formellen Aufnahme durch die Stände geknüpft. Jedenfalls aber hat schon im 15. Jahrhundert regelmäßig kein Mitglied des Herren- und Ritterstandes an den Landtagen teilgenommen, welches nicht über einen seinem Stande angemessenen Grundbesitz verfügte.

Urkundlich kann jedoch nicht nachgewiesen werden, daß bereits vor dem 15. Jahrhundert der Besitz eines Herren- oder Rittergutes gewohnheitsrechtlich die unumgängliche Voraussetzung der Landsmannschaft bildete.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde zum Zwecke der Evidenzhaltung des Besitzes des Herren- und Ritterstandes das Giltenbuch eingeführt und die Eintragung des Besitztums in dasselbe zur Voraussetzung der adeligen Landsmannschaft gemacht.

Von oberösterreichischen Herrenfamilien werden bereits als Teilnehmer des ersten Landtages vom Jahre 1406 genannt:

Die Grafen von Schaumberg, die Hardeggs, die Herren von Lichtenstein, Losenstein, von Pollheim, die Vögte von Perg, die Herren von Scharffenberg, die Starhemberger, die Trauner, die Volkendorffer, die Zelkinger, die Herren von Kapellen (noch im Jahre 1406 ausgestorben), die Herren von Wallsee (ausgestorben im Jahre 1483), die Grafen von Machland und Klamm, die Herren von Klingenberg, von Falkenstein, von Schlierbach, von Pernstein, von Thannberg und Lobenstein.

Vom Ritterstande gehörten im Jahre 1525 dem oberösterreichischen Landtage 139 Geschlechter an. Im k. k. Hof- und Staatsarchive zu Wien findet sich unter der Bezeichnung Codex XVI schwarz, ein im Jahre 1418 begonnenes und durch mehrere Jahrzehnte fortgeführtes Verzeichnis der Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die in dem Landze Österreich sitzend oder darzugehören.

Dieses Verzeichnis hat folgenden Inhalt:

Hernach sind vermerkht Grauen, Herren, Ritter vnd knechtt die in dem land ze Österreich sitzent oder darzu gehören.

Von erst der Bischof von Passau

Item der von Maidburg

Der von Schawnberg

Reinprecht von Walsee

Ott von Meissaw

*Hainreich vnd Hertneyd vettern von Liechtenstain-
von Nicolsburg*

Steffan ~~Hainreich von Celking~~, Ott von Czelking sein Sun

Erhart vnd — sein Bruder von Celking
^{† 1418} ^{† 1421}
 Jans vnd Ruger ~~Caepar vnd Gundaker~~ von Starhenberg
~~Jörg von Dachperg~~
 Leupolt von Ekhartzaw
 Pilgreim vnd Hanns von Püchaim
~~Burkhart von Winnden~~
 Steffan von Hohemberg, ~~Hanns von Hohemberg sein~~
~~bruder~~
 Mathes, Andro vnd Albrecht die Rorer
 Kadolt von Ekhartzaw
 Wilhalm von Puchaim
 Jörg Pern^a
 Achacz von künringen
 Hertneyd vnd Hainreich von Potendorf
 Willpolt ~~Weilhart~~ von Polnhaim
 Andre von Polnhaim vnd sein Süne
 Hanns von Eberstorff vnd u sein Sün
 Sigmund ~~Albrecht~~ von Eberstorff vnd sein brüder
 Hanns Liechtenegg^a
 Die Neytperger^a
~~Marix Hawnuelder~~
 u Losenstain^a Pernhart
 Burkhart Warttenuelser
~~Pernhart von Liechtenstain von Judenburg~~
 Chunrat Wehinger^a von Michelsteten
~~Weilhart~~ von Tiernstain Rudolf
~~Kristof~~ Arberger^a Lienhart
 Hainreich von Kranichperg
~~Seyfrid von Kranichperg sein Sun~~
 Sigmund^{Sigmund} von Kranichperg vnd sein Brüder
~~Ulreich der Winkler vnd sein Sun~~
 Jörg der Stüchs
 Ott vnd Wilhalm die Topler
 Gotfrid, Chunrat vnd an der Wildungsmawrer
^{Jörg Wildungsmawrer^a}
 Wulfing der Haselawer^a
 Albrecht von Püchaim
 Niclas Scheurbekch
 Jörg von Potendorf
~~der Chlammer^a~~
 der Marnberger^a Wolfgang

~~Christian vnd~~ kristoff die Cinczendorffer
 Haydenreich Plankhenstainer^a
 der Strewn Wolfgang
 Hanns von Starhemberg
 Hanns der Volkenstorffer
 Albrecht, Seywot vnd kristoff von Volkenstorff
 Die Trawner
 Peter Wildegger
~~Wilhelm Hetsler^a~~
~~der Hetsler^a~~
 Toman, Wilhelm vnd Artolf die Walder
 Valkenstainer^a
 Milites et militares.

 Hanns von Neydegg
 Niclas Seebekh
 Herman Schad, Wolfg. Schad sein Brüder
~~Lassla Hering^a~~, Hennsee Hering^a
 Erhart vnd Philipp die Dossen
 Pernhart Pebring^a
 Jörig Ruckchendorffer
 Alex Gradner
 Reinprecht Grabner
 Gilig Wolfstain
 Wencesla Fritzesdorffer
 Hanns Pyelacher
 Hainrich vnd Hanns die Ydungspeizger
 Stefan, Erhart vnd Jörig gebrüder die Sypekhen
 kristoff ~~Steffan vnd Wolfgang die Seebekhen~~
 Hanns Jöchlinger Jacob
 Caspar ~~vnd Wolhart gebrüder die Pellendorffer~~
~~Jörig von Tierna~~
 Haidenreich ~~Burkhart vnd Hanns die Drugseczen~~
 Jörig Palterndorffer
 Stephan ~~Steffan vnd Hanns die Missingdorffer~~
~~Ott vnd Hanns die Eytzinger~~
 Hanns der Strasser
 Hanns Sweinpekh^a
 Hanns Sweinvarter
 Albrecht Sweinvarter^a
 Hanns vnd Peter die Grewnikher^a

~~Chunrat Wehinger^a von Loch~~
~~Berehtolt Wehinger^a~~
 Kristan Tehenstainer^a
~~Sigmund Maurbech~~
 Wolfgang Jöriger †
 Hanns vnd Ulmann gebrüder die Würffel
 Jörig Potemprunner
~~Nielao Trachter~~
 Friky von Rot
 Jörig der Hohemperger
~~Philipp~~ Hunczhaimer vnd sein Süne
 Achacz von Velben
 Hanns Floyt, ~~Jörig Floyt~~
 Gilig Floyt, Hanns Floyt
 kristoff Floyt
~~Jörig Mülneder vnd Nielao sein brüder~~
 Colman, Chunrat, Dietmar vnd noch zwen irr
 Brüder die Kunigspurger
 Hanns, kristoff vnd Mertt die Rappacher
 kristoff von Loch
~~Leutolt vnd Chunrat die Stikelperger~~
 Jost Hofkircher
~~Jörig Dressidler Hanns^a~~
 † . . die Albrechtshaimer
~~Wolfgang, Hanns, Erhart vnd Vreich~~
 Wolfgang die Neudegger
 Wolphart, kristoff vnd Güschele die Inprugger
 Wolfgang, ~~Gilig vnd Marquart die Pötinger^a~~
 Jörig, Hanns vnd Antonj Stokarner
 Wilhalm ~~vnd Jörig die Entzesdorffer~~
 Fridreich, Hanns, Vreich vnd Jörig Cawn
~~Hanns Tumbriexer~~
~~Seyfrid vnd Hanns die Rijczendorffer~~
~~Jörig Kyenberger~~
 Hanns Hohenegger
 . . Wulczendorffer
 Jörig Schekh
 Hainreich vnd Tytrell Oxincendorffer
 Hanns ~~Chunrat~~ Puschinger^a
 Hanns vnd Vtz von Rorbach
~~Jörig Volckendorffer^a~~

Jost Hawser^a
~~Jörg Otendorffer^a~~
 Niclas Cxisterstorffer vnd sein Sün^a
 Hainreich Kling
 Eberhart vnd Chunrat vom Ror
 Oswalt Dechsenpekh
~~Jörg von Twingenstain~~
 Cxwingendorffür
 Eybenstainer Jörg, Niclas, Wilhalm
 Hanns von der Leyten
 Wenzla Caxperger
~~Andre Drugsee von Draissenhoun~~
~~Niclas Tijber~~
~~Jörg Bretentaler vnd sein vetter^a~~
 . . die Newnhawser, Ciende, Pangretz^a
 . . die Hadmanstorffer
 Rapper vom Rosenharts
 Hanns Rewtter^a
 Wulfing Dachpekh Pretl sein Sün^a
~~Vlreich Potembrunner~~
 Wilhalm vnd Vlreich die Kadauer
 kristoff vnd genge Granenwerder
 Walkun Lembucher^a
 Albrecht Prawnstorffer
 . . ~~der Pernstorffer~~
 . . der Waker
 . . ~~Voyt~~
 . . Gwëtl^a
 Hanns, Toman vnd Andre Hager
 Jacob Grabner
 . . die Veirtager^a
~~Leutolt Wolferewtter, Albrecht sein Sün~~
 Hanns vnd Wolfgang die Redebrunner
 . . ~~Mursteter~~
 . . ~~Helkinge^a~~
 Wolfgang Sweinwarer von Stützenhouen
 Toman Karwitzer
 Hainreich ~~vnd Chunrat~~ Kirichperger
 Jost vnd Hilprant die Kirichsteter^a
 Caspar ~~vnd Pernhart~~ Rennwart
 Michel Pencz

Peter Hechtt vnd sein brüder
 Wulfing Drugsee^a
 Hanns Meilestorffer^a
 Hanns Seusenegger^a
 . . die Krumicher
~~Widersperger~~
 Fridraich Friczesdorffer
 Hanns Weissenpekch
 Hainrich Missinger
 Hanns vnd Jörg die Flansen
 Jörg Grœuel^a
 . . die Topler von Hirspach^a
 Caspar Hering^a
~~Hanns Geresdorffer~~
~~Hanns Herckh~~^a
 Jörg Derr
 Hanns vnd Tawl Matzseber^a
 Jörg Passenbrunn^a
 u Frantz^{ew}hawser
 Andre, Ott vnd Hanns die fabruken
 Cechere Guewss^a
 . . Aichhörnl
 Peter Masch
~~Nikt von Wirmle~~
 Hainreich Altfeyl
~~Hespekt~~^a
~~Herschle~~^a
~~Wilhelm~~ Dumerstorffer, Hainreich^a
 Hanns vnd Adam die Lymcz^a
 u von Maschard^asdorff^a
 Hanns vnd Vlreich Schretemperger
 u Pfefferwein
 Mertt u Ofer
~~Jörg Geyr~~
 Velebrunn^a
 Ceb von Wasserberg
 Clement, Mertt vnd sein bruder Redler^{a a}
 Hanns Caspar Schawhinger^a
 Hanns Gotesprunner vnd sein brüder
 . . die Vischamünd^a
 . . der Sybenhirt^a

. . die Grasser^a
 Tobusch von Tretstain
~~Hajdt Gestner^a~~
 Wilhalm Straninger^a
 Andre Herleinspërger^a
 die Paissen Hanns, Erhart vnd Oswalt
 die Anhanger
 Steffan Gewman vnd sein bruder^a
 Weikhart Fuchs
 . . die Grünpeken
 Hanns Ponhalm
~~Wolfgang~~ Haiden, Erhart
 . . Geltinger^a
 Kressling^a
 Hinderholzer
 Rathayminger
 Stajner^a
 . . von Rotempach
 Schonmaier^a
 . . Venkeh
 Espan
 Gater^a
 Ketringer^a
 Hanns, Michel die Oberhaimer^a
 Jacob Mitteregker^a
 Rolman Sinezinger^a
 Herman Pawngartinger^a
~~Chunrat von Walhen~~
 Völchel Perkhaimer^a
 Hanns Palstorffer^a
 Andre Rot^a
 Schart Glewsser^a
 die Feuchter^a
 Mertlein^a Aspein
 Jörig Hohennelder
 Hainreich Sweller^a
 Steffan Pirbaum^a
 Peter Kastner^a
 Mathes Rechwanger^a
 Mertt Freij
 Chunrat Püchner^a

*Hanns Mulwanger^a
 u Phanstorffer
 Jöriß Jud
 Englhart, Andre vnd liendl die Grüber
 Wilhalm von Newndling
 Andre Hawtzemperger
 Niclas ab dem Perg
 Sigmund Schifer
 Niclas von Hilprechting
 Hanns Schachner
 Gengl Aczpekh
 Rüdrl Gnewss*

Codex 16. schwarz im k. u. k. H. H. und Staatsarchiv in Wien.

Im Lande ansässige Bischöfe gab es in Oberösterreich bekanntlich nicht, doch nahmen an dem im Jahre 1406 zu Wien tagenden Landtage, auf dem die Prälaten in der Stärke von 24 Mann zuerst als geschlossener Stand auftraten, auch drei Bischöfe teil. Es waren dies die in den österreichischen Herzogtümern reich begüterten Bischöfe von Freising und Passau und der Erzbischof von Salzburg. Sie werden an erster Stelle vor den Herren und Prälaten genannt.

Auch an dem ersten oberösterreichischen Landtage, der 1452 zu Wels tagte, nahmen die Prälaten teil, obwohl dieser Landtag, der sich dem Bunde der niederösterreichischen Stände gegen Friedrich III. zum Zwecke der Befreiung des Königs Ladislaus angeschlossen hat, zweifellos revolutionären Charakter an sich trug. Zum oberösterreichischen Prälatenstande zählten damals die Äbte und Pröpste der Stifte und Klöster: Kremsmünster, St. Florian, Lambach, Garsten, Baumgartenberg, Wilhering, Mondsee, Waldhausen, Gleink, Schlägl und Engelhartzell. Zugleich mit dem Stande der Prälaten tauchen auf den österreichischen Landtagen die Abgeordneten der Städte auf, urkundlich nachweisbar seit dem Wiener Landtage vom Jahre 1406.

Wie sehr diese Abgeordneten, da sie nicht ad personam, sondern als gewählte Vertreter der Bürgerschaft an den Landtagen teilnahmen, dem Repräsentativ-System Eingang verschafften, wie sehr sich dieselben als besonderer Stand fühlten, der energisch und nicht selten mit Erfolg seine eigenen Interessen gegenüber anderen Ständen vertrat, dafür liefern uns die erhaltenen Landtagsberichte zahlreiche und interessante Zeugnisse.

Den schärfsten Ausdruck der Solidarität der österreichischen Städte einerseits und ihrer Gegnerschaft zu den übrigen Ständen andererseits bildet wohl die Beschwerdeschrift, welche die niederösterreichischen und die oberösterreichischen Städte auf einem Landtage des Jahres 1437 dem Herzoge überreichten.

Die Zahl der Städte, welche auf den oberösterreichischen Landtagen vertreten waren und als die wir Linz, Steyr, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden und Vöcklabruck kennen gelernt haben, hat sich im Laufe des Mittelalters nicht vermehrt. Die Zahl der Abgeordneten, durch welche eine Stadt auf dem Landtage vertreten war, scheint schwankend und deren Bestimmung der Stadt selbst überlassen gewesen zu sein. Vermöge der Art der Abstimmung nach Kurien war es ja ausgeschlossen, daß eine Majorisierung der übrigen Stände durch die Vertreter der Städte stattfinden konnte. Die Städtevertreter auf den Landtagen sind aus dem Rate, in größeren Städten auch aus den sogenannten Genannten „idonai“ gewählt worden. So war zum Beispiel Wien auf dem Landtage des Jahres 1406 durch acht Abgeordnete, vier aus dem Rate und vier aus den „Genannten“ vertreten.

Es galt gewohnheitsrechtlich als ein ausschließliches Privilegium der Herzoge, die Landtage einzuberufen, und gewohnheitsrechtlich durfte sich der Landtag nur über herzogliche Einberufung versammeln.

Daß in Fällen der Landesnot, wenn die Tatkraft des Herzogs versagte oder wenn er durch seine Regierungs-Maßregeln mit der Stimmung des Landes, das heißt derjenigen, die in derselben etwas zu reden hatten, der Stände, sich in Widerspruch setzte, sich die Landboten ohne herzogliche Einberufung versammelten, davon haben wir bereits Beispiele kennen gelernt. Ebenso wissen wir, daß die Schwäche der österreichischen Herzoge des 15. Jahrhunderts sich den Beschlüssen selbst solcher Landtage fügte, welche nach den Grundsätzen des geltenden Gewohnheitsrechtes direkt revolutionären Charakter an sich trugen. Das älteste urkundlich bezeugte Einberufungsschreiben eines österreichischen Herzogs ist das an die Stadt Freistadt vom Jahre 1439, das zweitälteste das an die Stadt Wien vom Jahre 1441; sie datieren aus einer Zeit, in der die Landtage überhaupt anfangen, häufig zu werden und sich bereits zu regelmäßigen verfassungsmäßigen Institutionen erhoben hatten.

Ein eigenes für die Versammlungen der Landtage bestimmtes Gebäude gab es im ganzen 15. Jahrhundert weder in Niederösterreich, noch in Oberösterreich, ebensowenig einen bestimmten Ort,

an, dem sich der Landtag zu versammeln hatte. In Wien tagten die ältesten Landtage im Augustinerkloster und in der Burg.

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es nur gemeinsame Beratungen der niederösterreichischen und der oberösterreichischen Stände, denen der Landmarschall von Niederösterreich präsidierte. Daß sich innerhalb dieser gemeinsamen Beratungen die oberösterreichischen Stände als besondere Interessengruppe fühlten, ergibt sich daraus, daß sie nicht selten, insbesondere in Steuersachen, gegen die Anträge und Beschlüsse der niederösterreichischen Stände heftig opponierten. So geschah es beispielsweise auf dem Wiener Landtage des Jahres 1441, auf dem sich die oberösterreichischen Stände gegenüber den von Friedrich III. zur Befriedigung der Söldner verlangten außerordentlichen Abgaben den zustimmenden Beschlüssen der Niederöreicher gegenüber durchaus ablehnend verhielten. Schon im nächsten Jahre, 1442, fanden, wie wir bereits wissen, wenn auch von der Tagung eines oberösterreichischen Landtages noch nicht gesprochen werden kann, Unterhandlungen zwischen Friedrich und den oberösterreichischen Ständen wegen Aufbringung der Mittel zur Herstellung geordneter Zustände im Lande im Pfarrhofe zu Steyr statt. Der erste oberösterreichische Landtag aber, also jener Landtag, auf dem nur die oberösterreichischen Stände unter dem Vorsitze des oberösterreichischen Landeshauptmannes versammelt waren, fand erst zehn Jahre später, 1452, zu Wels statt. Dessen Vorgeschichte müssen wir mit kurzen Worten berühren. Veranlassung zu diesem Landtage haben die Wirren gegeben, in welche die zwischen Friedrich und den niederösterreichischen Ständen unter Führung des ehrgeizigen niederösterreichischen Ritters Ulrich Eitzinger ausgebrochenen Streitigkeiten über die Vormundschaft über den minderjährigen Ladislaus, den Posthumus des Herzogs Albrecht V., die Herzogtümer zu stürzen drohten. Schon auf dem Landtage des Jahres 1447 haben die daselbst versammelten niederösterreichischen und oberösterreichischen Stände die Bewilligung von außerordentlichen Subsidien zur Bekämpfung der andrängenden Ungarn davon abhängig gemacht, daß Friedrich im Sinne des von Albrecht V. hinterlassenen Testamentes die Vormundschaft über den nachgeborenen Ladislaus führe, diesen nach Wien bringe und ihn dort erziehen lasse und daß von Wien aus auch die Regierung des Landes geführt werde. Friedrich ignorierte die Bitten der Stände vollkommen, obwohl diese auf zwei späteren Landtagen Geld und Soldaten zur Ausrottung des in Österreich herrschenden Räuberwesens bewilligt hatten. Im Gegen-

teile, er machte Miene, seinen Mündel Ladislaus nach Italien mitzunehmen, wohin er sich begeben wollte, um in Rom seine Vermählung mit Eleonore von Portugal zu feiern und sich zum römischen Kaiser krönen zu lassen. Zugleich hat er für die Zeit seiner Abwesenheit eine Regentschaft, bestehend aus mehreren seiner Vertrauten, darunter den Grafen von Schaumberg, Rüdiger von Starhemberg und Georg von Puchheim, eingesetzt.

Den Unwillen der Stände nun benützte Eitzinger, um sie auf einem von ihm im Jahre 1451 nach Martberg an der mährischen Grenze einberufenen Landtage zu offener Stellungnahme gegen die Regierung Friedrichs, der nötigenfalls gewaltsam ein Ende gemacht werden müsse, zu bewegen. Auf dieser Versammlung, der nur wenige Ständemitglieder aus dem Grafen- und Herrenstande, aber viele Mitglieder des niederen Adels beiwohnten, wurde eine Erklärung vereinbart, welche im Namen der gesamten Stände von Niederösterreich und Oberösterreich die Erfüllung der obgenannten gravamina verlangte und mit offener Revolution drohte, wenn derselben weiterer Widerstand entgegengesetzt würde. Eine aus der Versammlung gewählte Deputation überreichte Friedrich diese Erklärung. Er beantwortete sie ausweichend; ebenso die gleiche Forderung einer zahlreicher besuchten Ständerversammlung, welche in den Herbsttagen 1451 zu Wulkersdorf stattgefunden hat, ja er ging noch weiter, er reiste über Graz nach Rom und nahm den jungen Ladislaus mit sich. Die in Wulkersdorf versammelten Ständemitglieder errichteten nun einen förmlichen Bund, dessen offen ausgesprochener Zweck darin bestand, Ladislaus nötigenfalls mit Gewalt der Aufsicht und dem Einflusse seines Vormundes zu entziehen und ihn nach Wien zu bringen.

Trotz aller Abmahnungen der von Friedrich eingesetzten Regierung, welche dieselbe an die Mitglieder des österreichischen Adels, an die Prälaten und Städte richtete, veranlaßte die Entrüstung über die Trägheit und Teilnahmslosigkeit Friedrichs und auch die Furcht, daß Ladislaus nicht mehr aus Italien zurückkehren werde, die weitaus größte Zahl der Mitglieder der niederösterreichischen und oberösterreichischen Stände, an ihrer Spitze den weltlichen Adel, dem sich die Prälaten und Städte zögernd anschlossen (von den oberösterreichischen Städten machte nur Steyr eine Ausnahme), dem Bunde beizutreten.

Es gelang Eitzinger, nachdem er die von Friedrich eingesetzten Regenten durch einen von ihm angezettelten Aufstand der Handwerker und des Pöbels aus Wien vertrieben hatte, daselbst am

12. Dezember 1451 einen Landtag zu eröffnen, der bald zu Beschlüssen und Taten gelangte, die revolutionären Charakter an sich trugen.

Es wurde aus den Ständen eine Regierung, bestehend aus je einem Angehörigen des Adels, der Prälaten und der Städte mit Eitzinger als Landmarschall an der Spitze gebildet, Friedrich als österreichischem Landesherrn förmlich der Gehorsam aufgesagt und ihm bekannt gegeben, daß er von den Ständen nicht mehr als Vormund des Herzogs Ladislaus anerkannt werde.

Selbstverständlich mußte den in Wien versammelten Ständemitgliedern darum zu tun sein, soviel als möglich von ihren Standesgenossen auf ihre Seite zu bringen. Deshalb und weil auf dem Wiener Landtage insbesondere viele Ständemitglieder aus Oberösterreich fehlten, auch die oberösterreichische Stadt Steyr nicht vertreten war, hat der Wiener Landtag über Veranlassung des Eitzinger beschlossen, Abgeordnete nach Oberösterreich zu senden und diejenigen Mitglieder des Adels, welche ihre Bereitwilligkeit, dem Bunde gegen Friedrich beizutreten, noch nicht erklärt hatten, durch schriftliche und mündliche Vorstellungen für die ständische Sache zu gewinnen. Eines der den Abgeordneten des Wiener Landtages mitgegebenen Schreiben war an den mächtigen oberösterreichischen Herrn Kaspar von Starhemberg gerichtet und enthielt die Aufforderung, die österreichischen Stände auf einem für den 9. Jänner 1452 nach Wels einzuberufenden Landtage zu versammeln. Vor diesem würden dann fünf Abgeordnete des Wiener Landtages erscheinen und über den Stand der Dinge berichten. So kam der erste oberösterreichische Landtag, von dem uns die Geschichte erzählt, zustande. Er wurde, wenn auch nicht im Jänner, doch sicher im Februar 1452 zu Wels eröffnet. Trotzdem an den Landeshauptmann von Oberösterreich von Seite Friedrichs dringende, ja flehende Aufforderungen ergangen waren, auf dem Landtage die Sache des Landesherrn zu vertreten, beschloß dieser Landtag, dem Bunde gegen Friedrich beizutreten und knüpfte diese seine Bereitwilligkeit nur an die Bedingung, daß sich die auf dem Landtage zu Wels versammelten Ständemitglieder selbständig und ohne irgend welche Einflußnahme von Seite der durch den Wiener Landtag eingesetzten ständischen Regierung einen Landeshauptmann wählen können (der Graf von Schaumberg, welcher bis dahin die Stelle eines Landeshauptmannes bekleidet hatte, hatte bereits vor Eröffnung des Landtages dem Landesherrn bekannt gegeben, daß er sich seiner Pflicht als vom Herzog bestellter Landeshauptmann

für entbunden errachte), daß den oberösterreichischen Ständemitgliedern die Haltung eigener Gerichte gewährleistet, daß die oberösterreichischen Landleute in den Feldzügen nach alter Sitte behandelt werden und daß die durch den Wiener Landtag gewählte ständische Regierung durch ein aus den oberösterreichischen Ständen gewähltes Mitglied verstärkt werde. Eine Urkunde, welche uns direkt über die Verhandlungen des ersten oberösterreichischen Landtages von 1452 berichtet, ist nicht überliefert. Wir kennen den Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse dieses Landtages jedoch aus einer Reihe uns erhaltener Berichte, so insbesondere aus einem Schreiben, das die ständische Regierung in Wien an die Stadt Steyr, welche sich dem Bunde gegen Friedrich noch immer nicht angeschlossen hatte, gerichtet hat.

Mit diesem Schreiben wird die herzogstreue Stadt unter Androhung von Gewaltmaßregeln aufgefordert, sich in Übereinstimmung mit den oberösterreichischen Ständen der ständischen Sache zuzuwenden und einen für Christi Himmelfahrt 1452 nach Wien einzuberufenden gemeinsamen Landtag zu beschicken.

Dieser Landtag hat stattgefunden, woraus hervorgeht, daß auch nach dem ersten oberösterreichischen Landtage in Wels die gemeinsamen Beratungen der niederösterreichischen und oberösterreichischen Stände auf gemeinsam beschickten Landtagen fort-dauerten.

Tatsächlich haben sich die oberösterreichischen Stände noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts regelmäßig zu den niederösterreichischen Landtagen eingefunden, nebstbei aber ihre separaten Landtage in verschiedenen oberösterreichischen Städten abgehalten.

Den vereinigten oberösterreichischen und niederösterreichischen Ständen und der von ihnen bestellten Regierung ist es gelungen, den jungen Ladislaus den Händen Friedrichs zu entreißen und im Triumphe nach Wien zu führen; er sollte dortselbst die Zügel der Regierung in die Hand nehmen und selbst Herzog sein. So wurde es nämlich von dem ehrgeizigen und ränkesüchtigen Eitzinger der Welt verkündet. Tatsächlich sollte er ein Werkzeug in seinen Händen sein. In seinen Händen sollten sich die Fäden der Regierung vereinigen. Es gab aber einen, der gleich mächtig war als Eitzinger, den Grafen Ulrich von Cilli.

Von dem Streite dieser beiden ehrgeizigen Großen und ihrer Anhänger um die Beeinflussung des jungen Ladislaus ist das nächste Jahrzehnt erfüllt. Mit abwechselndem Glücke erfreute sich

bald der eine, bald der andere der ausschließlichen Gunst des jungen Herzogs, der fast noch ein Kind war.

Anfangs November 1453 versammelten sich die niederösterreichischen und oberösterreichischen Stände zu Krems. Veranlassung hiezu bot eine Aufforderung des Königs Ladislaus, datiert aus Prag. Kaum als die Landboten zusammengetreten waren, erschienen Gesandte des Ladislaus und ersuchten sie, beisammen zu bleiben, bis seine Räte aus Prag eingetroffen wären.

Am 5. November sind diese Räte in Krems angekommen und haben dem versammelten Landtage bekannt gegeben, daß Ladislaus sich entschlossen habe, die Regierung der österreichischen Herzogtümer bis zu seinem 20. Lebensjahre den Ständen zu überlassen; zum Zwecke der Verwaltung des Landes mögen sie 12 Anwälte wählen. Die Vollmacht des Ladislaus für die zu wählenden Anwälte hatten die Gesandten bereits bei sich.

In dem an die Stände gerichteten Schreiben berief sich Ladislaus ausdrücklich auf das Beispiel seines Vaters Albrecht. Die zu wählenden Anwälte sollen aus den Einkünften des Landes für die Notdurft der Person des Königs, seinen Hof und seine Räte sorgen. Der Landmarschall von Niederösterreich und der Landeshauptmann von Oberösterreich sollen ihre Ämter fortführen.

Der versammelte Landtag wählte zur Beratung dieser Entschließung des Ladislaus 32 Ausschüsse. Eine Einigung der einzelnen Stände kam nicht zustande. Die Kurie der Prälaten war mit dem Plane einschränkungslos einverstanden; der Herrenstand sprach sich dahin aus, daß die ständische Regierung nur auf Widerruf, nicht bis zum 20. Jahre dauern sollte und daß überdies die blutsfreundlichen Verwandten des Herzogs um ihre Zustimmung angegangen werden sollen. Graf Johann von Schaumburg und sein Sohn Bernhard und Wolfgang von Wallsee gaben ein Separat-Votum des Inhaltes ab, daß sie sich uneingeschränkt dem Willen des Königs fügen.

Die Kurie der Ritter schlug vor, der König solle die Anwälte selbst ernennen.

Die Kurie der Städte schloß sich dem Votum der Prälaten an.

Die Gesandten Ladislaus' ließen sich alle diese Beschlüsse aufschreiben und nahmen dieselben mit sich.

Das Übereinkommen zwischen Herzog Ladislaus und den österreichischen Ständen auf Einsetzung einer ständischen Regierung ist noch im Jahre 1453 perfekt geworden.

Die ständische Regierung dauerte bis zum Tode Ladislaus', der bekanntlich am 22. November 1457 erfolgt ist.

Nach seinem Tode erhoben Herzog Friedrich aus der steiermärkischen Linie, der bisher die Vormundschaft über Ladislaus geführt hatte, und Albrecht VI. aus der leopoldinischen Linie, Anspruch auf den verwaisten Herzogsthron und neue Wirren drohten über die armen Herzogtümer hereinzubrechen. Da waren es die oberösterreichischen Stände, welche die Initiative zur Herstellung einer definitiven Ordnung im Lande ergriffen. Sie versammelten sich am 4. Dezember 1457 zu Linz und beschlossen, auf dem daselbst tagenden Landtage den schon unter der Regierung Friedrichs beschlossenen Landfrieden so lange einzuhalten, bis es entschieden sei, wem der Herzogsthron zufallen solle.

Sie wählten überdies aus sich acht Abgeordnete, u. zw. je zwei aus jedem Stande, welche unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes Wolfgang von Wallsee bis zur definitiven Regelung der Thronfolge das Land regieren sollten.

Diese Anwälte erhielten den Auftrag, die Auslagen, welche zur Verwaltung des Landes nötig wären, aus dem aus dem Lande fließenden Einkommen zu decken und was von diesem Einkommen zu diesem Zwecke nicht benötigt würde, aufzubehalten und zu verwalten, bis ein neuer Landesherr die Regierung übernommen habe. Nur jenem aber sollte von den Ständen als Landesherrn gehuldigt werden, der sich verpflichtete, nicht zum Schaden der Stände zu regieren.

Endlich wurde der Landeshauptmann Wolfgang von Wallsee beauftragt, die niederösterreichischen Stände von diesen Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

Nach mehrfachen Versuchen der niederösterreichischen und oberösterreichischen Stände, die Ansprüche Friedrichs und Albrechts auszugleichen, kam endlich auf dem Landtage zu Wien am 27. Jänner 1458 eine Vereinbarung zwischen den beiden Herzogen zustande.

Der betreffende Landtag tagte im Augustinerkloster in Gegenwart der Räte und Sendboten des Kaisers.

Als solche werden genannt: Ulrich, Bischof zu Gurk, Rieder, Dompropst in Freising, Hans von Stuibenberg, Niklas von Lichtenstein, Jörg von Volkerstorf, Andreas Holnecker und Hans von Rohrbach.

Der Landtag wählte 32 Ausschüsse, je acht aus jedem Stande, um gemeinsam mit den Räten des verstorbenen Herzogs die Antworten auf des Kaisers und Albrechts Begehren auszuarbeiten.

Albrecht hatte beantragt, man sollte den Kaiser, der in Wiener-Neustadt weilte, einlassen und hören, ihn aber nicht früher zur Regierung gelangen lassen, bevor er sich nicht mit ihm und Herzog Siegmund geeinigt habe.

Der Kaiser hat für sich als den Ältesten des Hauses die Regierung verlangt. Bezüglich der Erbschaft werde er sich persönlich mit Albrecht und Siegmund, dem Bruder Albrechts, auseinandersetzen. Wenn sie sich nicht einigen können, werde er den Schiedsspruch der Landschaft anrufen. Die Vorrechte der Stände wolle er respektieren, allen seinen Gegnern Pardon gewähren.

Die Antwort der Stände lud vorerst den Kaiser ein, auf dem Landtage zu erscheinen. Hier sollte er sich mit den beiden übrigen Fürsten in Ansehung der Erbansprüche an die Verlassenschaft Ladislaus' einigen. Sie (die Stände) wollten diese Einigung respektieren und allen drei Fürsten die Treue erweisen, die treue Landleute ihrem Herrn erweisen müssen; für die Respektierung ihrer Freiheiten danken sie.

Albrecht war mit dieser Antwort nicht zufrieden und forderte nähere Erläuterung. Er schlägt für den Fall, als die Stände zu keinem Beschluß gelangen können, den Pfalzgrafen (am Rhein) oder den Herzog von Bayern als Schiedsrichter über den Kaiser und seine Ansprüche vor.

Die Stände gelangten schließlich zu dem diplomatischen Beschlusse, keinen der drei Fürsten zu huldigen, bevor sie nicht unter sich eine Einigung erzielt hätten. Demjenigen, auf den sie sich einigen, wollen sie gehorsame Untertanen sein.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß auf dem Landtage auch Gesandte des Gubernators von Böhmen erschienen waren, die mit verblühten Worten ankündigten, daß dieser sich zur Regierung Böhmens berufen erachte und die von ihm an Ladislaus gegebenen Darleihen zurückforderten. Sie protestierten schließlich gegen das Gerücht, daß Ladislaus in Prag vergiftet worden sei.

Die österreichischen Stände verwiesen die böhmischen Gesandten mit ihren Gravamina an den künftigen Landesfürsten.

Als ganz besondere Pikanterie mag es gegolten haben, daß den Ständen auch ein Begehren des Herzogs Wilhelm von Sachsen als Gemahl der einzigen Schwester Ladislaus, ihm als Landesfürsten zu huldigen, vorlag.

Die Stände scheinen dieses Begehren gänzlich ignoriert zu haben.

Der diplomatische Beschluß der zu Wien versammelten Stände, keinem der Herzoge zu huldigen, bevor sie nicht untereinander einig

geworden seien, brachte wirklich, wenn auch nur auf kurze Zeit eine Ordnung der Streitigkeiten zustande.

Die Herzoge beschlossen, die Regierung zu teilen.

Albrecht VI. erhielt Oberösterreich, Friedrich Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

Wien sollte von beiden Herzogen gemeinsam regiert werden, fiel aber auf Grund einer neuerlichen Vereinbarung am 28. Juni 1458 Friedrich allein zu, der bereits 1452 zum deutschen Kaiser gekrönt worden war. Bis zum Tode Albrechts VI., d. i. 2. Dezember 1463, war nun auch Oberösterreich ein selbständiges Herzogtum.

Selbstverständlich hat dieser Umstand wesentlich dazu beigetragen, daß die oberösterreichischen Stände sich nunmehr häufiger auf eigenen oberösterreichischen Landtagen versammelten und daß gemeinsame Beratungen mit den niederösterreichischen Ständen immer mehr außer Übung kamen. Immerhin aber hat die gemeinsame Not der österreichischen Herzogtümer dazu geführt, daß trotz der getrennten landesfürstlichen Regierungen auch noch nach dem Jahre 1458 gemeinsame Landtage stattfanden.

In den Jahren 1459 und 1460 tagten mehrere Landtage ohne, ja gegen den Willen Friedrichs zu Stöckerau, Gebertsdorf, Guntersdorf und Wulkersdorf (auch Wulferstorf genannt), auf denen sowohl die nieder- als die oberösterreichischen Stände erschienen sind.

Den stets wiederkehrenden Stoff der Beratungen bildet die Abhilfe gegen die Unsicherheit der Straßen, das Räuberunwesen und die Aufrechthaltung des Landfriedens, Beschwerden wegen Versetzung des Landrichters, der nicht nach Herkommen gehalten und gehandhabt wird, wegen der schlechten Münze, wegen der Juden, die in Österreich keinen Handel und Wandel haben sollten, wegen der argen Beschwerung der Lehen mit Kanzlei- und Briefgebühren, wegen der Schulden Albrechts IV. und Ladislaus, die dringend der Bezahlung harren.

Da Friedrich für alle diese Beschwerden nur taube Ohren hatte, wandte man sich an Albrecht. Nachdem auch dieser Schritt ohne Erfolg blieb, wurde am 4. Juli 1460 mit dem König von Böhmen, dem Ladislaus vor seinem Tode das Land befohlen habe, eine Verabredung wegen Hilfeleistung zur Unterdrückung des Räuberunwesens getroffen. Die bezügliche Vertragsurkunde ist aber nur von Ulrich Eitzinger und 17 niederösterreichischen Landständen unterschrieben. Sie kann deshalb wohl nicht als Beschluß der österreichischen Stände angesehen werden.

Beide Herzogtümer haben mit ihren Landesfürsten die gleichen traurigen Erfahrungen gemacht. Beiden Landesfürsten fehlte die starke Hand und der feste Wille, die nötig gewesen wären, um den in den österreichischen Herzogtümern herrschenden unheilvollen Zuständen ein Ende zu machen. Schulden zahlen, sich gegen schlechte Münzen und deren beständige Erneuerungen verwahren, gegen die Gewalttätigkeiten protestieren, welche sich die von den Herzogen geworbenen Söldlinge im Lande erlaubten, das war so ziemlich das ständige Programm der nun in rascher Reihenfolge sich häufenden Landtage.

Mehr noch als von der in der Geschichte der Habsburger beispiellosen Rat- und Tatlosigkeit Friedrichs, des deutschen Kaisers und Herzogs von Österreich, scheint man sich von den Versprechungen Albrechts VI. erwartet zu haben.

Mit Hilfe des Königs von Böhmen versuchten nämlich die mißvergnügten Stände von Niederösterreich, Albrecht VI. auch an die Spitze der Regierung dieses Landes zu stellen. Auf den Landtagen zu St. Pölten und Freistadt (der letztere der einzige unter der Regierung Albrechts VI. tagende, von dem urkundliche Quellen berichten), welche im Februar und April 1461 stattfanden, Landtage, welche von dem Adel beider Kronländer, auch von den Vertretern der Städte zahlreich besucht waren und denen auch der König von Böhmen anwohnte, wurde der Krieg gegen Friedrich zu dem Zwecke beschlossen, um ihn von der Regierung Österreichs zu entfernen und Albrecht VI. an seine Stelle zu setzen. Letzterer wurde von den versammelten Ständen auch ermächtigt, den König Siegmund von Ungarn als Verbündeten zu gewinnen.

Nach kurzem Kampfe kam unter der Vermittlung des Königs von Böhmen, der sich wieder auf die Seite des Kaisers geschlagen hatte, ein Vergleich dahin zustande, daß Albrecht VI. auch die Regierung über Niederösterreich für die Dauer von acht Jahren zu führen und dafür dem Kaiser alljährlich 4000 Dukaten zu bezahlen hatte. Nicht einmal zwei Jahre konnte sich Albrecht in der Fülle seiner Macht sonnen, denn er starb, wie erwähnt, bereits am 2. Dezember 1463. Friedrich, welcher nunmehr zur Nachfolge berufen war, rief die oberösterreichischen Stände auf einen Landtag nach Linz zusammen. Dieser Landtag fand am 13. Dezember 1463 statt. Georg von Volkersdorff forderte daselbst im Auftrage des neuen Herzogs von den Ständen die Huldigung.

Doch nicht unbestritten wurde dieselbe geleistet. Auch Siegmund, Herzog von Tirol, aus der leopoldinischen Linie, forderte

angeblich als der vom Herzog Albrecht eingesetzte Erbe für sich den Herzogsthron von Oberösterreich, wollte sich jedoch schließlich damit bescheiden; ein Drittel der Einkünfte des Landes und die Übergabe der Städte Freistadt und Steyr als Pfand hiefür zu erhalten. Die Stände erklärten sich endlich bereit, Friedrich zu huldigen und dem von ihm als Landeshauptmann eingesetzten Wolfgang von Wallsee als solchen anzuerkennen. Auf einem nächsten Landtage, am 2. Jänner 1464, fand dann die feierliche Huldigung statt.

Die Entscheidung der Stände über den Anspruch Siegmunds auf den dritten Teil der Einkünfte wurde einem späteren Landtage vorbehalten, sein Anspruch auf die Verpfändung von Freistadt und Steyr abgewiesen.

In der Zeit vom 15. bis 20. Dezember 1465 tagten die niederösterreichischen Stände in Korneuburg.

Wichtige Beschlüsse konnten wegen zu geringen Besuches nicht gefaßt werden. Ein Beschluß von weittragender Bedeutung kam aber immerhin zustande. Es wurde beschlossen, über die Landtagsverhandlungen fernerhin ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Nun werden auch die oberösterreichischen Landtage immer häufiger; sie treten fast regelmäßig in Linz zusammen, so am 15. Februar 1467, im Frühjahr 1478 und 1479, April und Juni 1487. Den erstgenannten Landtag beschäftigte die Beilegung der Fehden zwischen Georg von Steyr und Wilhelm von Puchheim unter der persönlichen Anwesenheit des Herzogs. Die Landtage der Jahre 1478 und 1479 beratschlagten über die Aufbringung der von Kaiser Friedrich zur Befriedigung der Ansprüche des König Matthias von Ungarn und zur Zahlung des rückständigen Soldes geforderten Summe.

Am 14. März 1487 beruft Friedrich die oberösterreichischen Stände auf einen Landtag nach Linz, beginnend Montag nach „Judica“, ein, um verschiedene die Landesnotdurft betreffende Sachen zu verhandeln und zu beschließen. Als kaiserliche Kommissäre für diesen Landtag werden Gotthard von Starhemberg, Christian von Zelking, Christian von Hohenfeld und Pilgrim Wahl ernannt.

Der Landtag hat jedenfalls stattgefunden und sind seine Beschlüsse zur Zufriedenheit des Kaisers ausgefallen, denn mit Schreiben vom 11. November 1487 dankt er den oberösterreichischen Ständen für die Bewilligung der Hilfstruppen und verspricht, das Land baldigst von den Ungarn zu befreien. Auf diesem Landtage geschah

es auch, daß die oberösterreichischen Stände die vom König von Böhmen, der Zeit und Umstände für geeignet hielt, um Oberösterreich zu annektieren, angebotene Hilfe ablehnten. Neben diesem oberösterreichischen Landtage hatten die von den niederösterreichischen und oberösterreichischen Ständen gemeinsam beschickten Landtage nicht aufgehört.

König Matthias von Ungarn begehrte von Kaiser Friedrich die Bezahlung einer Kriegskostenschuld im Betrage von 150.000 Dukaten. Friedrich verlangte von den Ständen der beiden Herzogtümer, sie sollten diese Summe aufbringen, weil diese Schuld durch die Unterhaltung eines Heeres, das zur Säuberung dieser Länder von den ungarischen Söldnern aufgebracht werden mußte, erwachsen sei. Die Stände bewilligten schließlich die geforderte Summe. Auf welchem Landtage, ist nicht bekannt. Doch wissen wir, daß die oberösterreichischen Stände auf einem zu Linz tagenden Landtage sich bereit erklärt haben, die Hälfte einer mit 100.000 fl. zu beziffernden Summe tragen zu wollen. Als Kompensation verlangten die Stände eine Reihe von Aufschlägen, welche Friedrich auch bewilligte. Von der durch die oberösterreichischen Stände bewilligten Summe von 100.000 fl. hat Friedrich nur den kleinsten Teil zur Tilgung seiner Kriegskostenschuld an König Matthias verwendet.

Im *September 1483* hat ein Landtag zu Tulln getagt, welcher ein auffallend großes Programm zur Erledigung brachte.

Die Fragen eines allgemeinen Aufschlages, über die Erlassung eines Generalpardons, Beschwerden über neue Aufschläge und Mauten, Fragen über den Rückersatz und Wiederaufbau abgewonnener und vergebener Schlösser, über Bezahlung des Kriegsvolkes, über Lehen und Erbämter, über die Handhabung des Landrechtes, über die Bestellung des Marschallamtes, Beschwerden über das Münzwesen, über die Handhabung des Landfriedens, die Gnaden- und Freiheitsbriefe der Landschaft, Angelegenheiten der Universität zu Wien, Vorschreibungen und Guthabungen etlicher Landleute an den Fürsten, über den ausständigen Sold, über die Ausstellung von Freibriefen für Geldschulden, Rüstung zum Feldzuge, Maut und Zoll für fremde Weine, Besetzung der Ämter, Regierung des Landes und noch eine Reihe anderer Angelegenheiten nahmen die Tätigkeit dieses Landtages in Anspruch.

Die Lage der von unzufriedenen Adeligen des eigenen Landes beunruhigten, von den Böhmen bedrohten und von den Ungarn, die bis tief in das österreichische Land eingedrungen waren, ge-

brandschatzten Herzogtümer war eine trostlose, die Rat- und Tatlosigkeit Friedrichs beispieillos.

Die zur Vertreibung der Feinde von den Ständen erbetene Reichshilfe blieb, wie gewöhnlich, seit Friedrich auf dem deutschen Kaiserthron saß, aus und die österreichischen Stände sahen sich genötigt, auf einem Landtage des Jahres 1488 zu Linz die Erwirkung eines Waffenstillstandes in Erwägung zu ziehen und zu diesem Behufe mit König Matthias von Ungarn in Unterhandlung zu treten, den Waffenstillstand aber auch zu Unterhandlungen wegen Herbeiführung eines dauernden Friedens zu benützen. König Matthias bewilligte die Verlängerung des Waffenstillstandes nur gegen dem, daß sich der Kaiser unter Bürgschaftleistung der oberösterreichischen Stände zur Zahlung einer Kriegsentschädigung im Betrage von 9000 Dukaten verpflichtete.

Selbstverständlich traf diese Steuer wieder die Stände, resp. ihre Untertanen.

Als die oberösterreichischen Stände diese 9000 Dukaten tatsächlich an König Matthias bezahlten, zeigte sich Friedrich darüber höchst ungehalten, indem er sicherlich nicht mit Unrecht meinte, daß dadurch nur die Mittel des ungarischen Feindes vermehrt würden. Leider unterließ er es aber, sich die Vertreibung dieses Feindes aus den österreichischen Landen mit Landes- und Reichsmitteln angelegen sein zu lassen, so daß den oberösterreichischen Ständen nichts anderes übrig blieb, als wie ihr dem König Matthias gegebenes Versprechen zu erfüllen. An Vorschlägen zwar, wie man die Ungarn aus dem Lande vertreiben könne, wenn der Waffenstillstand zu Ende sei, und wie man einen demütigenden Friedensschluß mit König Matthias vermeiden könne, hat es Friedrich nicht fehlen lassen. Alle diese Vorschläge gingen jedoch darauf hinaus, daß auf Kosten der Herzogtümer ein Söldnerheer geworben und den Ungarn entgegengestellt werde. Er hat diese Vorschläge am St. Georgstage des Jahres 1489 einem in Linz tagenden Landtage gemacht. Von der von Kaiser Friedrich seinerzeit versprochenen Reichshilfe war dabei keine Rede mehr.

Auf dem genannten Landtage kam keine Einigung zwischen Kaiser und Ständen zustande. Der Waffenstillstand war abgelaufen, der Friedensschluß an den exorbitanten Geldforderungen des Königs Matthias gescheitert. Von neuem bedrohten die Greuel des Krieges die österreichischen Herzogtümer, das Elend, das kaum mehr einer Steigerung fähig war, drohte zur Vernichtung des gesamten Volkswohlstandes zu führen, als am 6. April 1490 der Tod vermittelnd

eingriff. König Matthias von Ungarn starb, ohne einen Erben zu hinterlassen. Es kam nunmehr Friede zwischen Österreich und Ungarn zustande. Auf einem Landtage zu Linz, der am 25. März 1492 eröffnet wurde und zu dem alle Landleute, aber auch die Kirch- und Zechmeister, die Benefiziaten und Lokalkapläne erschienen waren, wurde dieser Friede ratifiziert.

Es war der letzte oberösterreichische Landtag, der unter der Regierung des Kaisers Friedrich stattgefunden hat.

